

EINLADUNG

zur Gemeindeversammlung
Detailbotschaft des Gemeinderates

Dienstag, 25. November 2025,
19.30 Uhr
Begegnungszentrum Schenkon



Foto: Überbauung Burgpark Schenkon

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Schenkon werden hiermit zur Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schenkon eingeladen auf:

Zeit: Dienstag, 25. November 2025, 19.30 Uhr
Ort: Begegnungszentrum Schenkon

Traktanden

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|--------------|
| 1. Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2026 – 2029 mit Budget 2026 | Seiten 3-32 |
| 2. Wahl der externen Revisionsstelle für die Rechnungsjahre 2026 & 2027 | Seiten 33-34 |
| 3. Konzessionsvertrag mit der CKW AG betreffend Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilanlagen* | Seiten 35-40 |
| 4. Informationen zu aktuellen Gemeindethemen/-projekten | Seiten 41-42 |
| 5. Verabschiedung Gemeindefunktionäre | Seiten 43-44 |
| 6. Verschiedenes / Umfrage | Seiten 45-46 |

* Anhang: «Konzessionsvertrag über die Nutzung von öffentlichem Boden für elektrische Verteilanlagen»

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung sind alle herzlich zum Apéro eingeladen.

Das Stimmregister und die Akten zu den Sachgeschäften liegen 20 Tage vor der Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme auf der Gemeindeverwaltung Schenkon auf. Stimmberechtigt für diese Gemeindeversammlung sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben, nicht aufgrund dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und ihren politischen Wohnsitz in Schenkon mindestens 5 Tage vor der Versammlung geregelt haben.

Allen Haushaltungen wird eine **Kurzbotschaft** zugestellt. Wie gewohnt steht allen Interessierten auch die umfassende Botschaft mit ausführlichen Informationen zu den einzelnen Traktanden zur Verfügung. Diese und weitere traktandenbezogene Unterlagen können auf unserer Website www.schenk.ch (Rubrik Gemeindeversammlung) eingesehen und heruntergeladen werden. Ein ausgedrucktes Exemplar der Detailbotschaft ist zudem am Schalter der Gemeindeganzlei erhältlich.

Schenkon, 13. Oktober 2025

GEMEINDERAT SCHENKON

Parteiversammlungen – Informationen zu Traktanden GV



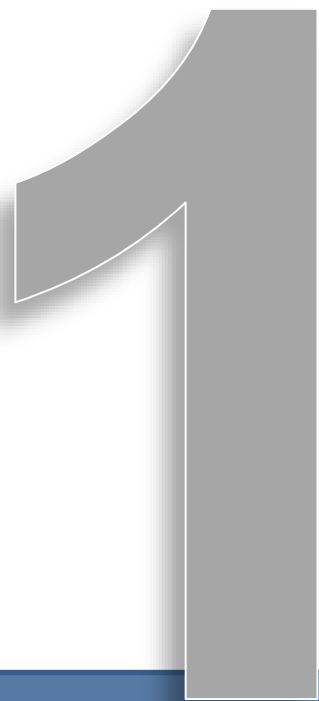
Die Mitte Schenkon
Mittwoch, 12. November 2025, 19.30 Uhr, Kollerhuus Schenkon



SVP Schenkon
Donnerstag, 20. November 2025, 19.30 Uhr, Kollerhuus Schenkon



FDP.Die Liberalen Schenkon
Donnerstag, 20. November 2025, 19.30 Uhr, Classroom (altes Schulhaus / Ox'n)



Aufgaben- und Finanzplan
(AFP) 2026 - 2029
Budget 2026

1.1 Aufgaben- und Finanzplan 2026-2029

Vorwort Marcel Häberli (Gemeindepräsident / Stv. Finanzvorsteher)

In den letzten Monaten hat sich der Gemeinderat gemeinsam mit der Steuer- und Finanzabteilung sowie externen Finanzberatern intensiv mit der Finanz- und Steuerstrategie unserer Gemeinde auseinandergesetzt. Schon zu Beginn wurde deutlich, dass Schenkon eine klare, langfristig ausgerichtete Strategie benötigt – eine, die bis heute noch nicht finalisiert auf Papier vorliegt. Die Arbeiten an der neuen Finanz- und Steuerstrategie sowie an den dazugehörigen Planungsrichtlinien sind weit fortgeschritten. Sie schaffen bereits heute eine wertvolle Grundlage, um künftig eine langfristige und verlässliche Finanzplanung sicherzustellen. Auch wenn externe Faktoren wie Gesetzesänderungen, kantonale Entscheide und Auflagen oder die Wirtschaftslage unsere Handlungsspielräume stark beeinflussen, schaffen wir damit mehr Verlässlichkeit und Planungssicherheit – für die Gemeinde, ihre Einwohnerinnen und Einwohner sowie für Unternehmen und Investoren, die in Schenkon tätig sind oder es werden möchten. In dieser zunehmend volatilen Welt ist klar: Unsere neue Finanzstrategie muss ein lebendiges Instrument sein, das laufend überprüft und angepasst wird.

Schenkon befindet sich aktuell in einem strukturellen Defizit: Die Ausgaben steigen, während die Einnahmen stagnieren. Da ein grosser Teil der Kosten gebunden ist, können wir vor allem auf der Einnahmenseite aktiv steuern. Um die Finanzlage nachhaltig zu verbessern, will der Gemeinderat gezielt neue Einnahmequellen erschliessen, insbesondere durch die Ansiedlung von juristischen Personen. Der Kanton Luzern und die Gemeinde Schenkon bieten hierfür attraktive Rahmenbedingungen. Diese Ausrichtung wird in einer Finanz- und Steuerstrategie festgehalten, die der Gemeinderat den Stimmberechtigten im Jahr 2026 vorlegen wird. Sie ist Teil einer vorausschauenden Finanzpolitik, die Stabilität, Weitsicht und Attraktivität miteinander verbindet.

Aufgaben- und Finanzplan / Steuerfuss

Die Gemeinde Schenkon konnte bis ins Jahr 2022 erfreuliche Jahresergebnisse erzielen und dadurch ein solides Eigenkapital aufbauen. Seit 2023 treten nun die seit mehreren Jahren prognostizierten Defizite ein. Diese sind einerseits auf stark steigende Kosten in den Bereichen Bildung sowie Gesundheit und Soziales zurückzuführen und andererseits auf rückläufige Steuereinnahmen. Trotz dieser Entwicklung hat der Gemeinderat für die Jahre 2023-2025 am Steuerfuss von 1.10 Einheiten festgehalten. Dies mit dem Ziel, einen Teil der angehäuften Bilanzüberschüsse durch Verluste an die Steuerzahler zurückzugeben. Neben den steigenden laufenden Kosten wurden in den vergangenen 15 Jahren massive Investitionen im Hochbau (z. B. Neubau Wohnen im Alter, Neubau Werkhof, Neubau Sporthalle, Umbau Begegnungszentrum und aktuell der Neubau des Schulhauses) getätigt. Zusätzlich wurde auch auf Grund der kantonalen Vorgaben im Tiefbau in die Infrastrukturanlagen (Wasser, Abwasser, Strassen) beträchtlich investiert. Diese Investitionen führen zu einer hohen Verschuldung, was zu roten Finanzkennzahlen und hohen Folgekosten durch Abschreibungen und Zinsen führt. Bereits in der Botschaft 2023 zum Neubau des Schulhauses Grundhof wurde kommuniziert, dass zur Finanzierung der daraus resultierenden Abschreibungen und Zinskosten eine Erhöhung des Steuerfusses um 0.10 Einheiten auf 2026 notwendig wird.

Entgegen einiger Gemeinden hat der Kanton Luzern hingegen finanziell gute Aussichten und plant den Steuerfuss im Jahr 2026 um 0.10 Einheiten und im 2027 um weitere 0.05 Einheiten zu senken. Berechtigterweise stellen sich aktuell die Gemeinden die Frage, ob der Kanton auf Kosten der Gemeinden die Steuern senken kann. Denn seit der Umsetzung der Aufgaben- und Finanzreform (AFR18) beteiligt sich der Kanton beispielsweise nicht mehr an den massiv steigenden Kosten der Ergänzungsleistungen und auch die Überwälzung von weiteren Kosten an die Gemeinden werden vom Kanton stetig überprüft.

Alle diese Faktoren haben den Gemeinderat dazu bewogen, entgegen der letztjährigen Prognose (für das Jahr 2027) eine Steuererhöhung bereits für das Jahr 2026 auf 1.25 Einheiten vorzunehmen. Diese Steuerfussanpassung ist eine strategische Entscheidung, die Ausdruck von Stabilität und Weitsicht abbildet. Sie stellt sicher, dass Schenkon auch in Zukunft handlungsfähig bleibt und gezielt in Bildung, Infrastruktur, Sicherheit und Lebensqualität investieren kann. Auch nach der Anpassung gehört Schenkon weiterhin zu der Gemeinde

im Spitzenfeld des Kantons Luzern – als attraktiver Wohn- und Wirtschaftsstandort - an dem sich unterschiedliche Menschen, innovative Unternehmen und vermögende Privatpersonen ansiedeln werden. Trotz der Steuerfussanpassung weist das Budget der Gemeinde Schenkon einen Aufwandüberschuss von Fr. 1'194'097.20 (bei 1.25 Einheiten) aus. Ohne Anpassung des Steuerfusses beträgt der Verlust mehr als 2.5 Millionen Franken.

In den Finanzplanjahren wird weiterhin ein Verlust ausgewiesen und so ein Teil des Eigenkapitals zurückgeführt. Ab 2030 sollten die Ergebnisse deutlich besser ausfallen. Der Gemeinderat hat sich in Absprache mit der Controllingkommission zum Ziel gesetzt, den Steuerfuss in einer Bandbreite zwischen 1.10 und 1.30 Einheiten zu halten. Aufgrund der vorliegenden Prognosen kann dieses Ziel weiterhin eingehalten werden. Über den Steuerfuss wird jährlich abgestimmt und an die Verhältnisse/Entwicklungen angepasst.

Planungsparameter

Der Finanzhaushalt der Gemeinde ist stark von den Entscheidungen des Luzerner Kantons- und Regierungsrates beeinflusst. Grundsätzlich wird von den Planungswerten ausgegangen, die der Kanton den Gemeinden in Form der Budgetinformationen mitteilt. Die Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans verlangt vom Gemeinderat Einschätzungen und Annahmen, die die ausgewiesene Finanz- und Ertragslage während der Planperiode beeinflussen. Die wichtigsten Annahmen über die zukünftige Entwicklung sind nachfolgend dargestellt.

Eingabe Einflussfaktoren / Plangrössen	Budget	Budget	Finanzplanjahre		
	2025	2026	2027	2028	2029
Ø Veränderung Personalaufwand (30)			1.25%	1.25%	1.25%
Ø Teuerung Sach- und Betriebsaufwand (31)			0.50%	0.50%	0.50%
Ø Veränderung Transferleistungen (36/46)			1.00%	1.00%	1.00%
Ø Veränderung Entgelte (42)			0.50%	0.50%	0.50%
Ø Veränderung übriger Aufwand/Ertrag			0.00%	0.00%	0.00%

Einflussfaktoren auf Steuereinnahmen	Budget	Budget	Finanzplanjahre		
	2025	2026	2027	2028	2029
Steuerfuss Gemeinde	1.10	1.25	1.25	1.25	1.25
Wachstum der ständigen Wohnbevölkerung	1.84%	3.37%	3.93%	3.43%	0.57%
Ständige Wohnbevölkerung Ende Jahr	3'174	3'281	3'410	3'527	3'547
Wachstum der Ø Steuerkraft natürliche Personen			3.00%	3.00%	3.00%
Wachstum der Ø Steuerkraft juristische Personen			5.00%	5.00%	5.00%

Investitionsplanung

Nach Abschluss der Grossinvestition Schulhaus Grundhof im Jahr 2026 nehmen die Investitionen in den Finanzplanjahren deutlich ab. Im Jahr 2027 stehen insbesondere im Tiefbau (Wasser/Abwasser) aufgrund von gesetzlichen Vorgaben (VGEP) erhebliche Investitionen an. Nachstehend eine kurze Zusammenfassung der Investitionen je Aufgabenbereich. Detaillierte Informationen zu den geplanten Projekten und Investitionen sind unter den jeweiligen Aufgabenbereichen abgedruckt.

Planung der Investitionen je Aufgabenbereich (in Tausend Franken)	Budget 2025	Budget 2026	AFP 2027	AFP 2028	AFP 2029
Aufgabenbereich 1 – Präsidiales	150	-	60	-	50
Aufgabenbereich 2 – Bildung	65	68	28	108	31
Aufgabenbereich 5 – Bau	1'612	736	2'845	320	1'114
Aufgabenbereich 7 – Immobilien	13'725	2'335	60	60	40
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	15'552	3'139	2'993	488	1'235

Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen belaufen sich im Jahr 2026 auf Fr. 3'138'700.00 (brutto Fr. 3'288'700.00). Die Nettoinvestitionen im Finanzvermögen betragen Fr. -1'020'000.00 (Verkauf Carport Kirschgarten 3. Etappe erfolgt im Frühjahr 2026).

Kennzahlen

Der Regierungsrat legt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die für diese massgeblichen Finanzkennzahlen fest. Für alle Finanzkennzahlen werden Bandbreiten festgelegt, innerhalb derer eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts sicherzustellen ist. Im Aufgaben- und Finanzplan hat der Gemeinderat diese gesunde Entwicklung insbesondere mit den Finanzkennzahlen nachzuweisen. Werden die Bandbreiten der Finanzkennzahlen nicht eingehalten, hat der Gemeinderat die Abweichungen zu begründen und gegebenenfalls Korrekturmassnahmen umzusetzen bzw. aufzuzeigen.

Finanzkennzahlen (z.T. vereinfacht)	Grenzwert	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Ø 26-31	
a. Selbstfinanzierungsgrad	min. *	80%	-6%	-15%	-44%	-21%	28%	-1%	13%	29%	-7%
b. Selbstfinanzierungsanteil	min. *	10%	-1.7%	-12.4%	-6.7%	-3.0%	0.6%	-0.1%	1.0%	3.2%	-0.7%
c. Zinsbelastungsanteil	max.	4%	2.0%	2.4%	2.6%	3.1%	3.2%	3.2%	3.2%	3.1%	3.1%
d. Kapitaldienstanteil	max.	15%	7.4%	8.0%	8.0%	12.0%	11.8%	10.9%	10.7%	10.5%	10.7%
e. Nettoverschuldungsquotient	max.	150%	-11%	189%	200%	210%	196%	205%	210%	212%	206%
f. Nettoschuld pro Einwohner	max.	2'500	-426	5'218	6'425	7'245	7'104	7'417	7'807	8'187	7'381
g. Nettoschuld ohne SF pro Einwohner	max.	3'000	-415	4'855	5'861	5'820	5'591	5'638	5'596	5'726	5'703
h. Bruttoverschuldungsanteil	max.	200%	227.7%	324.1%	314.7%	322.9%	307.9%	314.2%	312.4%	313.2%	314.1%

Trotz der Steuererhöhung werden sich die Finanzkennzahlen in den nächsten Jahren weiter verschlechtern. Die hohen Investitionen führen zu einer grossen Verschuldung und einer hohen Zinsbelastung. Mit einer verbindlichen Finanzstrategie plant der Gemeinderat, die Kennzahlen langfristig wieder ins Lot zu bringen und so einen gesunden Finanzhaushalt sicherzustellen.

Prognose Erfolgsrechnung je Aufgabenbereich

Das Budget 2026 prognostiziert einen Aufwandüberschuss von Fr. 1'194'097.20 und basiert auf einem Steuerfuss von 1.25 Einheiten (Vorjahr 1.10 Einheiten). Viele Faktoren tragen zu diesem negativen Ergebnis bei. Einerseits steigen die Kosten im Bereich Bildung sowie Gesundheit und Soziales insgesamt um über Fr. 700'000.00. Der Kostenanstieg ist auf die steigenden Pro-Kopf-Beiträge für die Sozialversicherung, die Heimfinanzierung (SEG) sowie die ambulante und stationäre Restfinanzierung zurückzuführen. Auch im Bildungsbereich steigen die Pro-Kopf-Beiträge an den Kanton für die Sonderschulung bzw. die Pro-Kopf-Beiträge an die Stadt Sursee für die Sekundarschüler aus Schenkon an. Demgegenüber kürzt der Regierungsrat die Kantonsbeiträge pro Schüler aufgrund standardisierter Raumkosten. Neben den vom Kanton beschlossenen Massnahmen betreffend den akuten Fachkräftemangel an den Schulen führt die Eröffnung der zusätzlichen Klasse auf Stufe 5./6. zu einem deutlich höheren Besoldungsaufwand. Die Eröffnung weiterer Klassen ist ab dem Schuljahr 2026/2027 möglich und entsprechend im Budget berücksichtigt.

Aufgrund des hohen Investitionsvolumens der letzten Jahre und des niedrigen Selbstfinanzierungsgrads musste sehr viel Fremdkapital aufgenommen werden. Der Zinsaufwand belastet die Erfolgsrechnung mit jährlich rund Fr. 600'000.00 (entspricht über 0.05 Einheiten). Dem steigenden Aufwand stehen jedoch Mehrerträge im Bereich der OECD-Mindeststeuern sowie niedrigere Finanzausgleichszahlungen aufgrund des revidierten Finanzausgleichsgesetz gegenüber. Im Bereich der ordentlichen Steuern ist im Jahr 2026 ein Rückgang an Steuereinnahmen von rund Fr. 500'000.00 zu verkräften (entspricht 0.05 Steuereinheiten).

Die Globalbudgets 2026 und Folgejahre präsentieren sich wie folgt:

AB	Bezeichnung Aufgabenbereich (in Tausend Franken)	Budget 2025	Budget 2026	AFP 2027	AFP 2028	AFP 2029
1	Präsidiales, Sicherheit und Recht	895	835	1'164	1'161	1'134
2	Bildung	4'407	4'798	5'744	5'753	5'807
3	Kultur und Freizeit	711	1'099	1'155	1'153	1'113
4	Gesundheit und Soziales	4'502	4'811	4'957	5'053	5'129
5	Raumplanung, Bau, Verkehr, Umwelt und Energie	1'430	1'785	1'701	1'734	1'702
6	Finanzen und Steuern	-10'017	-12'134	-13'427	-14'362	-14'428
7	Immobilien	0	0	0	0	0
Globalbudget Schenkon (+ = Mehraufwand / - = Mehrertrag)		1'928 <i>1.10 Einheiten</i>	1'194 <i>1.25 Einheiten</i>	1'294 <i>1.25 Einheiten</i>	492 <i>1.25 Einheiten</i>	457 <i>1.25 Einheiten</i>

1.2 Gestufter Erfolgsausweis

Kostenarten (in Tausend Franken)	Budget 2025	Budget 2026	AFP 2027	AFP 2028	AFP 2029
30 Personalaufwand	5'483	5'818	5'976	6'049	6'124
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'164	3'804	3'516	3'551	3'584
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'045	1'093	1'859	1'884	1'704
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	37	37	37	37	37
36 Transferaufwand	11'150	10'879	10'716	10'894	11'017
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	7'227	8'301	9'220	9'138	8'901
Total Betrieblicher Aufwand	28'106	29'932	31'324	31'553	31'367
40 Fiskalertrag	-10'961	-12'324	-13'041	-14'108	-14'117
41 Regalien und Konzessionen	-154	-157	-163	-169	-170
42 Entgelte	-2'122	-2'217	-1'988	-1'999	-2'010
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0
45 Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	-977	-797	-717	-773	-784
46 Transferertrag	-3'917	-4'075	-4'354	-4'391	-4'428
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen und Umlagen	-7'227	-8'301	-9'220	-9'138	-8'901
Total Betrieblicher Ertrag	-25'358	-27'870	-29'483	-30'578	-30'410
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	2'748	2'061	1'841	975	957
34 Finanzaufwand	913	879	996	1'073	1'057
44 Finanzertrag	-1'193	-1'206	-1'003	-1'016	-1'017
Ergebnis aus Finanzierung	-280	-327	-7	57	40
Operatives Ergebnis	2'468	1'734	1'835	1'032	997
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	-540	-540	-540	-540	-540
Ausserordentliches Ergebnis	-540	-540	-540	-540	-540
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	1'928	1'194	1'294	492	457

Der Ausgleich der Spezialfinanzierungen findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden:

Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Verbuchung vor Abschluss)

Ergebnis Spezialfinanzierung (SF)					
Feuerwehr	35	52	52	52	52
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF)					
Abwasserbeseitigung	192	100	104	157	164
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF)					
Abfallwirtschaft	36	64	66	66	67
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF)					
Wasserversorgung	297	110	113	114	115
Ergebnis Spezialfinanzierung (SF)					
Seezonenkanalisation	-25	-25	-25	-25	-25
Total	535	301	310	364	373

1.3 Investitionsrechnung

Kostenarten	Budget 2025	Budget 2026	AFP 2027	AFP 2028	AFP 2029
50 Sachanlagen	15'608	3'274	3'078	973	1'671
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	403	-	-	-	-
52 Immaterielle Anlagen	-	-	-	-	-
54 Darlehen	-	-	-	-	-
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	-	-	-	-	-
56 Eigene Investitionsbeiträge	170	15	65	65	114
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-	-	-	-
Investitionsausgaben	16'181	3'289	3'143	1'038	1'785
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	-	-	-	-	-
61 Rückerstattungen	-403	-	-	-	-
62 Übertragung immaterielle Anlagen in Finanzvermögen	-	-	-	-	-
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-150	-150	-150	-550	-550
64 Rückzahlung von Darlehen	-76	-	-	-	-
65 Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	-	-	-	-	-
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	-	-	-	-	-
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-	-	-	-
Investitionseinnahmen	-629	-150	-150	-550	-550
Nettoinvestitionen	15'552	3'139	2'993	488	1'235
davon Spezialfinanzierungen					
Investitionsausgaben:					
- Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	150	-	-	-	50
- Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung	512	405	990	80	520
- Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	833	225	1'955	740	744
- Spezialfinanzierung (SF) Seezonenkanalisation	-	-	-	-	-
- Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	-	-	-	-	-
Total Investitionsausgaben	1'495	630	2'945	820	1'314
Investitionseinnahmen					
- Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	-	-	-	-	-
- Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung	-176	-100	-100	-500	-500
- Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	-453	-50	-50	-50	-50
- Spezialfinanzierung (SF) Seezonenkanalisation	-	-	-	-	-
- Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	-	-	-	-	-
Total Investitionseinnahmen	-629	-150	-150	-550	-550

1.4 Aufgabenbereiche - Leistungsaufträge

AFP 2026-2029

Schenkon

1 Präsidiales, Sicherheit u. Recht (Marcel Häberli)

* Beschluss

**Kenntnisnahme

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Präsidiales, Sicherheit und Recht umfasst die Leistungsgruppen

- Politische Führung
- Einwohnerkontrolle, Teilungs- und Zivilstandsamt, Bürgerrechtswesen
- Öffentliche Sicherheit
- Gemeindezeitschrift „KONTAKT“
- Medien und Werbung
- Bestattungs- und Friedhofswesen (bis 31.12.2024)
- Handel, Gewerbe und Tourismus

Der Aufgabenbereich Präsidiales, Sicherheit und Recht führt und leitet die Organe und die Verwaltung und ist oberster Ansprechpartner und Repräsentant der Gemeinde. Er sorgt für einen zeit- und sachgerechten Vollzug der strategischen Entscheide des Gemeinderates und der übrigen Organe. Weiter sichert er die reibungslose Umsetzung der Verwaltungsaufgaben gemäss den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen. Regelmässige Orientierungs- und Gemeindeversammlungen sowie Wahlen und Abstimmungen werden sichergestellt. Er unterstützt die Wirtschaft und den Tourismus für ideale Rahmenbedingungen. Der Bereich öffentliche Sicherheit wird durch die Feuerwehr, den Bevölkerungsschutz sowie die Zivilschutzorganisation regional gewährleistet.

Legislaturprogramm / Legislaturziele

- Schenkon positioniert sich als attraktive und sichere Gemeinde für Menschen, die hier leben, arbeiten und sich erholen möchten.
- Wir bewahren unsere Identität mit Stolz, leben unsere Traditionen und Werte und tragen sie selbstbewusst nach aussen.
- Wir pflegen faire Partnerschaften auf Augenhöhe, kommunizieren offen und gestalten aktiv mit.
- Durch nachhaltige Zusammenarbeit schonen wir Ressourcen und maximieren Synergien.
- Unsere kundenorientierte Verwaltung optimieren wir kontinuierlich in Bezug auf Effizienz, Zweckmässigkeit und Kundennutzen – insbesondere mit Hilfe der Digitalisierung.
- Wir fördern einen offenen Dialog mit der Bevölkerung und Unternehmen, indem wir sie aktiv in Entscheidungsprozesse einbinden und transparent über moderne Kommunikationskanäle informieren.

- Wir tragen unser Gemeindeprofil gezielt nach aussen und setzen auf eine individuelle, charakterstarke Werbung.
- Wir binden unsere Mitarbeitenden aktiv in die Gestaltung der Verwaltungsaufgaben ein und sind eine attraktive Arbeitgeberin.

Massnahmen und Projekte im Jahr 2026 mit Bezug zum Legislaturprogramm

- Erarbeitung und Einführung fehlender schriftlicher Teilstrategiepapiere/-Konzepte.
- Gemeindeentwicklung: Förderung proaktiver Ansiedlungspolitik von Unternehmen in wachstumsstarken Branchen.
- Gezielte Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung Luzern
- Periodischer Austausch mit Nachbargemeinden zur Prüfung gemeinsamer Synergien.
- Einführung/Ausbau der digitalen Kommunikationsplattformen.

Lagebeurteilung

Um die Aufgaben der Gemeinde und wichtige Elemente der öffentlichen Zusammenarbeit zu erhalten bzw. zu fördern, ist eine rollende kontinuierliche Entwicklung dringend notwendig. Die Gemeindestrategie 2030 und das Legislaturprogramm bilden diesbezüglich eine seriöse Grundlage für die strategische Positionierung der Gemeinde.

Aktuell werden für die Gemeinde wichtige schriftliche Teilstrategiepapiere/-Konzepte als Führungsinstrumente entwickelt. Als zentrales Dokument dient dazu die Finanzstrategie, abgestimmt auf die Steuerstrategie, die Immobilienstrategie und die Ansiedlungs-/Bodenpolitik. Derzeit sind viele Nachbargemeinden stark mit sich selbst beschäftigt, was die regionale Entwicklung erschwert. Es fehlt eine langfristige Vision und Positionierung gegenüber anderen Regionen.

Um die stetig steigenden öffentlichen Aufgaben zu bewältigen, braucht es neue Formen der Zusammenarbeit. Schenkon ist in dieser Hinsicht offen und wo dies sinnvoll ist, sucht sie gezielt Partnerschaften.

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Total angebotene Ausbildungsplätze	Anzahl	4	3	3	3	2	3	3
Fluktuation Mitarbeitende	Anzahl	1	0	1	1	1	1	1
Ausreichender Bestand Milizfeuerwehr	Anzahl	145	135	145	145	145	145	145
Einsatz von Social Media als Kommunikationskanal	Follower auf Instagram / LinkedIn	1500	890	1050	1100	1200	1300	1350

Entwicklung der Finanzen

Geplante Investitionsprojekte**

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	VV / FV	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Wechsel IT auf Cloud-Lösung	Planung	60	2027	VV			60		
Ersatz Feuerweihler Zopfenberg/Tann	Planung	250	2029-2030	VV					50

Zusammenfassung Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Ausgaben	0	150	0*	60**	0**	50**
Einnahmen	0	0	0			
Nettoinvestitionen	0	150	0			

Erläuterungen zu den geplanten Investitionsprojekten (im Budgetjahr)

Im Budgetjahr werden keine Investitionen getätigt.

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Saldo Globalbudget	1'114	895*	835*	-6.70	1'164**	1'161**	1'134**
Total							
Aufwand	3'040	3'019	2'986				
Ertrag	1'926	2'124	2'151				
Leistungsgruppen							
Aufwand	911	947	928				
Politische Führung							
Ertrag	252	488	514				
Saldo	659	459	414				
Einwohnerkontrolle, Teilungs- & Zivilstandsamt, Bürgerrechtswesen (ab 01.01.2025)							
Aufwand	1'619	1'620	1'577				
Ertrag	1'489	1'467	1'456				
Saldo	130	153	121				
Öffentliche Sicherheit							
Aufwand	229	208	226				
Ertrag	178	164	176				
Saldo	51	44	50				
Gemeindezeitschrift „Kontakt“							
Aufwand	114	124	121				
Ertrag	2	1	1				
Saldo	112	123	120				
Medien & Werbung							
Aufwand	48	55	56				
Ertrag	2	1	1				
Saldo	46	54	55				
Bestattungs- und Friedhofwesen (bis 31.12.2024)							
Aufwand	63	0	0				
Ertrag	0	0	0				
Saldo	63	0	0				
Handel, Gewerbe & Tourismus							
Aufwand	56	65	78				
Ertrag	3	3	3				
Saldo	53	62	75				

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Die Leistungsgruppe politische Führung weist hohe Einnahmen aus. Die Arbeiten und Aufwendungen des Gemeinderates und der Verwaltung wurden bei verschiedenen Projekten miteinbezogen und weiterverrechnet. Die Weiterverrechnung war ursprünglich auf 2025 geplant, kann aber nun erst im Jahr 2026 erfolgen.

Aufgrund vermehrter Übernahmen von Stellvertreterfunktionen und zeitintensiven Projekten kann das Gesamtpensum des Gemeinderates in verschiedenen Bereichen nicht eingehalten und muss gemäss Gemeindeordnung vorübergehend erhöht werden.

Aktuell klärt ein extern beauftragtes Unternehmen die Anforderungen und den Bedarf an Personalressourcen für den Werkdienst und das Hauswart-Team ab.

Im Bereich der öffentlichen Sicherheit sind auch die Kosten der Feuerwehr Region Sursee enthalten. Die Dienststelle "Feuerwehr" ist als Spezialfinanzierung zu führen, nachdem die Kosten durch die Einnahmen der Feuerwehersatzabgabe zu decken sind. Übersteigen die Einnahmen der Feuerwehersatzabgabe die Ausgaben, erfolgt eine Einlage in das Eigenkapital der Spezialfinanzierung. Sind die Ausgaben grösser als die Einnahmen, erfolgt eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung im Eigenkapital. Nachdem die Kosten in den letzten Jahren gestiegen sind, erfolgen grössere Entnahmen aus dem Eigenkapital. Aufgrund der aktuellen Zahlen sinkt das Eigenkapital dieser Spezialfinanzierung auf unter Fr. 50'000.00. Die Feuerwehersatzabgabe wurde im Jahr 2021 gesenkt beträgt seither 1.8 Promille. Der Gemeinderat hat entschieden, die Feuerwehersatzabgabe wieder anzuheben, sobald der Fond unter Fr. 70'000.00 fällt. Entsprechend ist ab 2027 mit einer Anpassung zu rechnen. Die Kosten der Feuerwehr belasten den allgemeinen Finanzhaushalt bzw. das Ergebnis der Erfolgsrechnung nicht. Die geringfügigen Mehrkosten in diesem Bereich sind auf das Budget der regionalen Zivilschutzorganisation zurückzuführen.

Die Kosten für die Gemeindezeitschrift Kontakt bewegen sich im Rahmen des Vorjahres. Für das kommende Jahr sind 7 Ausgaben geplant (bisher jeweils 8).

Die Ausgaben im Bereich Medien und Werbung bewegen sich im Rahmen des Vorjahres. Für die Zukunft stehen zusätzliche Ausgaben für ein zielgerichtetes Standortmarketing an.

Die Kosten im Friedhof- und Bestattungswesen werden seit 01.01.2025 im Aufgabenbereich 6 – Steuern und Finanzen ausgewiesen.

Seit 2 Jahren findet jährlich ein Anlass mit dem lokalen Gewerbe und/oder Unternehmern statt. Der Gemeinderat beabsichtigt diese Form des Austauschs und der Kontaktpflege mit verschiedenen Gruppierungen fortzuführen. Entsprechend werden dafür auch Kosten im Budget berücksichtigt.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Bildung umfasst die Leistungsgruppen

- Kindergarten
- Primarschule
- Sekundarschule
- Kantonsschule
- Musikschule
- Schulische Dienste und Sonderschulung
- Schul-/familienergänzende Tagesstrukturen
- Schuladministration
- Schulgesundheitsdienst & übriges Bildungswesen

Im kantonalen Volksschulbildungsgesetz VBG werden der Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarschule, die Tagesstrukturen, die Musikschule, die Sonderschule sowie die schulischen Dienste geregelt. Gemäss VBG vermittelt die Volksschule den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen. Die Volksschule nimmt ergänzend zu den Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr und berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Einflüsse. Die Kantonsschulen sind im Gesetz über die Gymnasialbildung ebenfalls kantonal geregelt.

Legislaturprogramm / Legislaturziele

- Wir sehen Heterogenität als Chance für das gemeinsame Lernen, welche für den ressourcenorientierten Unterricht genutzt wird.
- Wir unterrichten kompetenzorientiert und das Erleben und Begreifen der Lerninhalte ermöglichen nachhaltiges Lernen.
- Wir ermöglichen den Aufbau von überfachlichen Kompetenzen sowie Diskussionen und Mitbestimmung und unterstützen somit die Entfaltung der eigenen Schülerpersönlichkeit.
- Wir schaffen und erhalten durch eine offene, sinnstiftende Kommunikation gegenseitiges Vertrauen. Gesetzte Ziele werden gemeinsam erreicht.
- Wir halten die Qualität des Bildungsangebotes konstant hoch.

- Die Schule ist eine attraktive Arbeitgeberin und stärkt die Mitarbeitenden.
- Wir unterstützen Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung.

Massnahmen und Projekte im Jahr 2026 mit Bezug zum Legislaturprogramm

- Bezug des neuen Cluster-Schulhauses und Vertiefung des ganzheitlichen Unterrichtskonzepts.
- Der kompetenzorientierte Unterricht findet nicht nur im Schulzimmer statt, sondern auch an ausserschulischen Lernorten.
- Im Unterricht steht jedes Kind mit seinem eigenen Lernweg im Mittelpunkt. Das hilft mit, Kinder mit herausforderndem Verhalten möglichst gut zu begleiten. Gleichzeitig schauen die Mitarbeitenden proaktiv auf ihre eigenen Gewohnheiten im Umgang mit herausfordernden Situationen. Unterstützung erhalten sie dabei von einer Koordinationsperson sowie von verschiedenen Angeboten und Fachpersonen, zum Beispiel dem Kniffelclub oder der Naturzeit.
- Das Jugendleitbild wird überarbeitet, wobei die Projekte partizipativ, bedürfnis- und ressourcenorientiert aufgebaut werden.

Lagebeurteilung

Mit dem Bezug des neuen Schulhausgebäudes im Januar 2026 erfolgt ein Meilenstein für die Schule Schenkon. Die gewählte Clusterarchitektur unterstützt das Unterrichtssystem des altersdurchmischten Lernens und die nächsten Schritte in der Arbeit der Unterrichts-/Fachteams.

Im kantonalen Schulentwicklungsprojekt 2035 «Schulen für alle» werden die Bausteine für die Schule Schenkon bedarfsgerecht und vorausschauend ausgewählt und eingeplant, so dass Synergien mit den internen Projekten genutzt werden können.

Die Lehrpersonen helfen mit der Weiterentwicklung ihres Unterrichts und ihres Mindsets mit, herausforderndes Verhalten der Kinder zu minimieren. Gleichzeitig wird das System der Schule Schenkon durch verschiedene Ressourcen und Modelle / Förderangebote gestärkt.

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Kosten je Lernende im Kindergarten (brutto)	Franken	Kant. Mittel Fr. 15'419	11'522	11'600	17'200	15'000	15'000	15'000
Kosten je Lernende in der Primarschule (brutto)	Franken	Kant. Mittel Fr. 17'601	15'723	16'800	16'700	19'000	19'000	19'000
Kosten je Lernende in der Sekundarschule (brutto)	Franken	Kant. Mittel Fr. 21'951	17'917	20'100	21'600	22'300	21'700	22'000
Anzahl Betreuungsplätze Tagesstrukturen	Anzahl	gemäss Bedarf	210	215	247	250	250	260

Entwicklung der Finanzen

Geplante Investitionsprojekte**

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	VV / FV	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Ersatz Notebooks Lehrpersonen	Alle 4 Jahre	80	2028	VV				80	
Ersatz Notebooks Lernende, Zyklus 2 (3. – 6. Klasse)	Jährlich jede 3. Klasse	183	2025 ff	VV	65	31	28	28	31
Ersatz Notebooks Lernende, Zyklus 1 (KG – 2. Klasse)	Alle 5 Jahre	37	2026	VV		37			

Zusammenfassung Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Ausgaben	134	65	68*	28**	108**	31**
Einnahmen	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	134	65	68	28	108	31

Erläuterungen zu den geplanten Investitionsprojekten (im Budgetjahr)

Seit dem Jahr 2024 erfolgt der etappenweise Ersatz der Hardware (Notebooks, usw.). Jährlich werden alle 3. Klässler mit einem persönlichen Notebook ausgestattet, welche sie bis zur 6. Klasse nutzen. Dabei ist mit wiederkehrenden Investitionskosten von rund Fr. 30'000.00 zu rechnen (abhängig von der Anzahl Schüler), welche der Investitionsrechnung belastet und über 4 Jahre abgeschrieben werden. Zusätzlich werden im Jahr 2026 die Notebooks im Zyklus 1 – Kindergarten bis 2. Klasse ersetzt. Auf dieser Stufe steht jeder Klasse ein Pool von Geräten zur Verfügung. Diese werden weniger intensiv genutzt und deshalb nur alle 5 Jahre ersetzt.

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Saldo Globalbudget		4'045	4'407*	4'798*	+8.87	5'744**	5'753**	5'807**
Total	Aufwand	7'662	8'297	8'981				
	Ertrag	3'617	3'890	4'183				
Leistungsgruppen								
Kindergarten	Aufwand	795	802	859				
	Ertrag	440	494	366				
	Saldo	355	308	493				
Primarschule	Aufwand	3'338	3'583	3'939				
	Ertrag	1'683	1'740	1'994				
	Saldo	1'655	1'843	1'945				
Sekundarschule	Aufwand	1'290	1'379	1'509				
	Ertrag	640	758	784				
	Saldo	650	621	725				
Kantonsschule	Aufwand	301	320	282				
	Ertrag	0	0	0				
	Saldo	301	320	282				
Musikschule	Aufwand	244	255	250				
	Ertrag	25	22	22				
	Saldo	219	233	228				
Schulische Dienste & Sonderschulung	Aufwand	723	894	925				
	Ertrag	29	24	14				
	Saldo	694	870	911				
Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen	Aufwand	393	424	431				
	Ertrag	244	240	255				
	Saldo	149	184	176				
Schuladministration	Aufwand	556	611	747				
	Ertrag	556	611	747				
	Saldo	0	0	0				
Schulgesundheitsdienst & übriges Bildungswesen	Aufwand	22	29	39				
	Ertrag	0	1	1				
	Saldo	22	28	38				

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Für die nächsten Schuljahre wird weiterhin mit steigenden Schülerzahlen insbesondere auf Stufe Primarschule gerechnet. Es sind aktuell 3 Kindergartenklassen sowie 12 Primarschulklassen.

Die Ausgaben im Kindergarten steigen durch höhere Umlagen vom Kindergartengebäude (inkl. Hausdiensttätigkeit). Demgegenüber stehen geringere Einnahmen an Kantonsbeiträge, weil die Schülerzahl gegenüber dem Vorjahr einiges tiefer ausfällt (19 Kindergärtner weniger). Die Mehrkosten betragen total rund Fr. 180'000.00.

Bei der Primarschule konnte für das laufende Schuljahr 2025/2026 die ausgeschriebene Stelle auf der Stufe 5./6. Klasse besetzt und die schon seit längerem benötigte 4. Abteilung geöffnet werden. Aufgrund des akuten Lehrermangels hat der Kanton Massnahmen beschlossen, welche das Gemeindebudget ebenfalls belasten. Neben den steigenden Kosten für die Besoldung fallen auch die Umlagen höher aus. Zudem ist ab dem Schuljahr 2026/2027 die Eröffnung einer zusätzlichen Abteilung auf Stufe 1./2. Klasse möglich, welche ebenfalls budgetiert wurde. Mit dem Bezug des neuen Schulhauses Anfang 2026 verfügt diese zusätzliche Abteilung auch über den benötigten Schulraum.

Die Kosten der Kantonsschule fallen gegenüber dem Vorjahr tiefer aus, weil im Schuljahr 2025/2026 weniger Jugendliche die Kantonsschule besuchen. Bei der Sekundarschule sind die Schülerzahlen konstant, jedoch steigen die pro Kopf-Beiträge an.

Das Budget der Musikschule Region Sursee rechnet für das Jahr 2026 mit leicht geringeren Kosten als im Jahr 2025.

Die Kosten für die Schuldienste und die Sonderschulung steigen auch im Jahr 2026 erneut an. Die Kosten für die integrative Sonderschulung werden über den Pool der Sonderschulung bezahlt. Dieser Pool wiederum wird mittels pro-Kopf-Beiträgen finanziert. Kostenentwicklung der letzten Jahre:

2026 Fr. 210.00 p. E. = Fr. 665'700.00

2025 Fr. 202.00 p. E. = Fr. 633'000.00

2024 Fr. 155.00 p. E. = Fr. 480'500.00

2023 Fr. 142.00 p. E. = Fr. 437'400.00 (plus Defizitausgleich von rund Fr. 70'000.00)

Im Bereich der Schuladministration steigen insbesondere die Kosten für die Informatik infolge höherer Abschreibungen sowie durch Ersatzanschaffungen bzw. zusätzliche Arbeitsplätze. Zudem wird im Jahr 2026 erstmals wieder ein Skilager durchgeführt, welches für die Gemeinde zusätzliche Kosten von 17'000.00 bedeutet.

Die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen werden weiterhin sehr gut besucht und das Angebot wird ausserordentlich geschätzt. Auch im aktuellen Schuljahr 2025/2026 erfolgte erneut ein Anstieg der Betreuungsplätze. Die Elternbeiträge fallen dadurch etwas höher aus, weshalb die Kosten netto leicht tiefer ausfallen als im Vorjahr.

Die Kosten im Bereich «Bildung übriges» steigen im kommenden Jahr leicht an. Spielgruppenkinder mit ausgewiesenem Sprachförderbedarf erhalten von der Gemeinde zusätzliche Beiträge an den Spielgruppenunterricht, um möglichst frühzeitig die deutsche Sprache zu erlernen und damit dem Kind den Eintritt in die Regelschule zu erleichtern. Der Kanton leistet nur geringfügige Beiträge an die frühe Sprachförderung, obwohl der Kanton die Gemeinden verpflichtet hat, diese Sprachförderungsmassnahmen umzusetzen und eine Beteiligung von 50 % versprochen hat. Hier besteht politischer Handlungsbedarf.

Der Kanton beteiligt sich an den Kosten der Bildung zu 50 %. Dafür erhalten alle Gemeinden im Kanton Luzern den gleichen pro-Kopf-Beitrag pro Schüler. Ohne Absprache mit den Gemeinden hat der Kanton seinerseits Standardkosten für die Liegenschaften aufs aktuelle Schuljahr 2025/2026 eingeführt, wodurch die Gemeinden ab 2026 tiefere Kantonsbeiträge erhalten. Der Verband Luzerner Gemeinden ist mit diesem Vorgehen nicht einverstanden und steht intensiv im Austausch mit dem Kanton, denn die Gemeinden sind mit dem neuen Berechnungsmodell nicht einverstanden. Auf Empfehlung des VLG wurden im Budget die höheren Kantonsbeiträge eingestellt.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Kultur und Freizeit umfasst die Leistungsgruppen

- Kultur und Kunst
- Vereinswesen/-beiträge
- Sport und Freizeit
- Jugendförderung/-betreuung

Der Aufgabenbereich Kultur und Freizeit beinhaltet und regelt die Freizeitgestaltung und die kulturellen Aktivitäten. Zudem beinhaltet er Massnahmen oder Angebote im Bereich Jugend.

Legislaturprogramm / Legislaturziele

- Wir fördern und unterstützen ein vielfältiges Kultur-, Freizeit- und Sportangebot und führen dadurch die Bevölkerung zusammen.
- Wir unterstützen die Aktivitäten zur Förderung der Gemeinschaftsbildung. Wir schaffen allen Bevölkerungsgruppen die Möglichkeit, sich ins Dorf- und Vereinsleben zu integrieren.
- Wir fördern junge Bewohner in ihrer Sportkarriere sowie sinnvolle Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche.

Massnahmen und Projekte im Jahr 2026 mit Bezug zum Legislaturprogramm

- Neuberechnung Vereinsbeiträge ab 2026
- Unterstützung Vereinsanlässe durch unentgeltliche / vergünstigte Nutzung der gemeindeeigenen Infrastrukturen
- Weiterführung der Sponsoring Vereinbarungen mit lokalen Nachwuchs-Spitzensportlern
- Evaluation / Abklärung Angebot für Jugendliche in Schenkon

Lagebeurteilung

Die Gemeinde engagiert sich im Bereich Kultur mit Wahrung von traditionellen Anlässen wie beispielsweise dem Neujahrskonzert und der Dorfkilbi. Weitere kulturelle Aktivitäten und Anlässe werden nach Möglichkeit gefördert und unterstützt. Schenkon verfügt über ein vielseitiges und gut unterhaltenes Infrastrukturangebot. Mit dem Bezug vom neuen Schulhaus ist ab 2026 auch das Begegnungszentrum wieder für Anlässe von Vereinen, der Bevölkerung sowie zur externen Vermietung verfügbar. Die erfolgte Bevölkerungsumfrage hat gezeigt, dass im Bereich des Jugendangebots vor Ort Entwicklungspotential besteht. Aus diesem Grund soll im kommenden Jahr eine Evaluation bzw. eine Bedarfsabklärung erfolgen.

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Kinder / Jugendliche aus Schenkon in einheimischen Vereinen	Anzahl	zunehmend	93	110	110	120	120	120

Entwicklung der Finanzen**Zusammenfassung Investitionsrechnung**

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Ausgaben	0	0	0*	0**	0**	0**
Einnahmen	0	0	0			
Nettoinvestitionen	0	0	0			

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Saldo Globalbudget		664	711	1'099*	+54.57	1'155**	1'153**	1'113**
Total	Aufwand	690	741	1'125				
	Ertrag	26	30	26				
Leistungsgruppen								
Kultur und Kunst	Aufwand	123	164	420				
	Ertrag	4	7	3				
	Saldo	119	157	417				
Vereinswesen / -beiträge	Aufwand	302	322	489				
	Ertrag	0	0	0				
	Saldo	302	322	489				
Sport und Freizeit	Aufwand	245	247	196				
	Ertrag	22	23	23				
	Saldo	223	224	173				
Jugendförderung / -betreuung	Aufwand	20	8	20				
	Ertrag	0	0	0				
	Saldo	20	8	20				

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Die Kosten im Bereich Kultur und Kunst fallen ab 2026 wieder deutlich höher aus als 2024 und 2025. Die Mehrkosten sind jedoch ausschliesslich auf höhere Umlagen zurückzuführen. Ab Januar 2026 steht das Begegnungszentrum wieder für Veranstaltungen zur Verfügung, wodurch die Kosten vom Begegnungszentrum anteilmässig dem Bereich Kultur zu belasten sind. Vor der Nutzung durch die Schule (im Jahr 2023) betragen die Nettoaufwendungen im Budget rund TCHF 1'070 und waren somit nahezu gleich hoch wie 2026. Die Umlage auf den Bereich Bildung entfällt ab 2026 aufgrund vom neuen Schulhaus.

Durch die Vereinbarung mit dem Sankturbanhof, der Regionalbibliothek, der Ludothek sowie den Möglichkeiten für den Bezug vergünstigter Tickets vom Campus oder dem Verkehrshaus hat die Bevölkerung ein breites Angebot für den Besuch von kulturellen Einrichtungen in der Region.

Die Gemeinde unterstützt die Vereine weiterhin mit grosszügigen Jahresbeiträgen. Die Kosten im Vereinswesen steigen ebenfalls wegen höheren Umlagen vom Begegnungszentrum und dem Schulhaus an. Erfreulicherweise stehen den Vereinen ab Anfang 2026 wieder alle gewohnten Räumlichkeiten zur Verfügung.

Neben den Vereinen werden auch junge, aufstrebende Sportler und Sportlerinnen durch Sponsoringbeiträge unterstützt. Ebenfalls finanziert und unterstützt die Gemeinde die Sportförderung von Kinder und Jugendlichen der Schule Schenkon. Die Kosten im Bereich Sport und Freizeit bewegen sich im Rahmen vom Vorjahr. Aufgrund von tieferen Auslagen im Bereich Seebadi und Seepark fallen 2026 die Umlagen tiefer aus.

Im Rahmen der Bevölkerungsumfrage hat sich gezeigt, dass der Wunsch nach einem Jugendangebot vor Ort vorhanden ist. In diesem Zusammenhang ist geplant, eine Evaluation vorzunehmen und allfällige Möglichkeiten zu prüfen. Die Leistungsvereinbarung Regionale Jugendarbeit mit der Stadt Sursee, Fachbereich Gesellschaft, wurde per Ende 2024 nicht mehr verlängert. Sollte Schenkon ein Angebot vor Ort sicherstellen können, wird allenfalls keine neue Leistungsvereinbarung mehr abgeschlossen.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales umfasst die Leistungsgruppen

- Alter und Gesundheit
- Wirtschaftliche Sozialhilfe und Alimentenhilfe
- Kindes- und Erwachsenenschutz/Sozialdienst
- Sozialversicherungen
- Übriges Gesundheits- und Sozialwesen
- Bürgerrechtswesen (bis 31.12.2024)

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales organisiert ein zeitgemässes Angebot für die ambulante und stationäre Grundversorgung. Die wirtschaftliche Sozialhilfe und die Alimentenhilfe gewährleisten die materielle Sicherheit von bedürftigen Personen und fördern ihre Selbständigkeit in Koordination mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen. Die Ablösung von der Sozialhilfe wird nachhaltig angestrebt und Sozialhilfeabhängigkeit möglichst vermieden. Nebst dem eigenen Anspruch werden auch bei Kooperationen und den entsprechenden Leistungsvereinbarungen die Grundsätze der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie des Verursacherprinzips verlangt. Rückerstattungen, Eigenbeteiligungen und Verwandtenunterstützung werden konsequent eingefordert. Der Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz/Sozialdienst koordiniert und beaufsichtigt die Leistungen der ausgelagerten Dienstleistungspakete mit dem ZENSO (Zentrum für Soziales) und stellt diese mit entsprechenden Leistungsvereinbarungen sicher. Die Sozialversicherungen beinhalten die Kosten der Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligungen und Familienzulagen der Nichterwerbstätigen. Die Koordination von Angeboten für Betreuungsgutscheine sowie Asyl- und Flüchtlingsbetreuung wird sichergestellt.

Legislaturprogramm / Legislaturziele

- Wir unterstützen die Eigenverantwortung und fördern die „Hilfe zur Selbsthilfe“. Wir bieten ein gut ausgebautes, soziales und gemeinnütziges Dienstleistungsangebot und fördern ein ausgewogenes Angebot an Pflege und Betreuung im Alter.
- Wir unterstützen und fördern die frühe Kindheit sowie familienergänzende Strukturen wie Kindertagesstätten, Tageseltern und Spielgruppen.
- Wir unterstützen Sicherheits- und Gesundheitsmassnahmen für unsere Einwohner.

- Wir fördern die soziale Teilhabe. Diese verhindert Einsamkeit und unterstützt vor allem die ältere Generation dabei, möglichst lange selbständig in ihrem sozialen Netz leben zu können.

Massnahmen und Projekte im Jahr 2026 mit Bezug zum Legislaturprogramm

(gemäss Massnahmenliste zum Legislaturprogramm)

- Einführung neuer und Festigung bestehender Angebote für das Alter durch die Alterskommission.
- Informationsanlass für Neupensionierte
- Quartierrundgänge in Zusammenarbeit mit der Pro Senectute und der Alterskommission
- Weiterführung und Evaluation des Projekts Mobile Altersarbeit
- Umsetzung kantonales Kinderbetreuungsgesetz (Betreuungsgutscheine)

Lagebeurteilung

Das Ressort Soziales arbeitet gut vernetzt mit den verschiedenen Leistungserbringern zusammen. Die Gesundheitsversorgung und die Sozialfürsorge werden gewährleistet. Die demografische Entwicklung zeigt für die Zukunft, dass für Menschen im AHV-Alter Lösungen zu neuen Wohnformen und Dienstleistungen notwendig werden.

Seit 2016 richtet die Gemeinde Schenkon berufstätigen Erziehungsberechtigten Betreuungsgutscheine im Vorschulalter aus. Je nach Abstimmungsergebnis vom 30.11.2025 wird das neue kantonale Kinderbetreuungsgesetz zur Anwendung kommen und entsprechend umgesetzt werden.

Das abgeschlossene Wettbewerbsverfahren zum Spitalneubau in der Schwyzermatt ist aus der Sicht des Hauses für Pflege und Betreuung in Sursee (Seeblick) positiv verlaufen. Das zugewiesene Baufeld befriedigt die Ansprüche und die nächsten Projektschritte können in Angriff genommen werden.

Seit dem Sommer 2025 wird die Sanitätshilfe-stelle und das UG im Begegnungszentrum nicht mehr durch die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen genutzt. Aktuell ist unklar, wie sich die geopolitische Lage und damit der Bedarf an Wohnraum entwickeln wird. Die weitere Vermietung der gemeindeeigenen Liegenschaften an den Kanton wird Anfang 2026 geklärt. Sollte der Mietvertrag nicht verlängert werden, stünden die Räumlichkeiten wieder für die Gemeinde zur Verfügung

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Sozialhilfequote (kant. Durchschnitt 2023: 2.2%)	%	<0.5	0.2%	0.2%	0.2%	0.2%	0.2%	0.2%
Pflegekosten stationär	TFr.		500	515	635	665	695	695
Pflegekosten ambulant	TFr.		238	270	280	290	300	300
Kosten Ergänzungs- leistungen	TFr.		1'510	1'587	1'671	1'710	1'720	1'750

Entwicklung der Finanzen

Zusammenfassung Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Ausgaben	0	0	0*	0**	0**	0**
Einnahmen	0	0	0			
Nettoinvestitionen	0	0	0			

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Saldo Globalbudget		4'202	4'502	4'811*	+6.87	4'957**	5'053**	5'129**
Total	Aufwand	4'304	4'528	4'846				
	Ertrag	102	26	35				
Leistungsgruppen								
Alter und Gesund- heit	Aufwand	881	903	1'036				
	Ertrag	6	0	10				
	Saldo	875	903	1'026				
Sozialversicherun- gen	Aufwand	2'760	2'868	3'052				
	Ertrag	8	7	4				
	Saldo	2'752	2'861	3'048				
Kinds- und Erwach- senenschutz / Sozi- aldienst	Aufwand	395	383	358				
	Ertrag	20	0	0				
	Saldo	375	383	358				
Wirtschaftliche Sozi- alhilfe und Alimen- tenhilfe	Aufwand	167	239	300				
	Ertrag	61	19	11				
	Saldo	106	220	289				
Bürgerrechtswesen (bis 31.12.2024)	Aufwand	7						
	Ertrag	4						
	Saldo	3						
Übriges Gesund- heits- und Sozialwe- sen	Aufwand	94	135	100				
	Ertrag	3	0	10				
	Saldo	91	135	90				

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Die Kosten im Bereich Alter und Gesundheit steigen 2026 sprunghaft an. Aufgrund der demographischen Entwicklung werden diese Kosten auch in den kommenden Jahren massiv steigen. Bei den Kosten der stationären Betreuung im Heim sind im kommenden Jahr Mehrkosten von rund Fr. 120'000.00 zu erwarten. Bei der ambulanten Betreuung sind Mehrkosten von rund Fr. 20'000.00 berücksichtigt.

Die Leistungsgruppe Sozialversicherungen weist ein Budget von rund 3 Millionen Franken aus. Gegenüber dem Budget 2025 ist dies ein Anstieg von knapp Fr. 200'000.00. Die Beiträge an die Prämienverbilligung steigen um rund Fr. 60'000.00, die Beiträge an die SEG steigen ebenfalls um Fr. 55'000.00 und die Beiträge an die Ergänzungsleistungen fallen ebenfalls rund Fr. 85'000.00 höher aus. Bei diesen Ausgaben handelt es sich um Beiträge an den Kanton, welche mit Pro-Kopf-Beiträgen nach Anzahl Einwohner berechnet werden.

Die Kosten im Bereich Kinds- und Erwachsenenschutz werden vom ZENSO (Zentrum für Soziales) budgetiert und sollten leicht tiefer ausfallen als im Vorjahr.

Auch die Leistungsgruppe wirtschaftliche Sozialhilfe weist gegenüber 2025 Mehrkosten von rund Fr. 70'000.00 aus. Insbesondere dieser Bereich ist schwierig zu budgetieren und es werden notwendige Reserven für zusätzliche Alimenten- oder Sozialfälle eingestellt. Die höheren Umlagen basieren auf Vorjahreszahlen, welche bei der Rechnung 2026 dann aufgrund effektiver Stundenerfassung angepasst werden.

Das Bürgerrechtswesen sowie die Bürgerrechtskommission werden ab 01.01.2025 unter dem Aufgabenbereich 1 – Präsidiales ausgewiesen.

Das übrige Gesundheits- und Sozialwesen enthält Ausgaben für Betreuungsgutscheine. Das neue Kinderbetreuungsgesetz soll per 01.08.2026 in Kraft treten. Dies wird finanzielle Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden haben. Bis heute hat der Kanton jedoch keine konkreten Zahlen oder Weisungen publiziert. Daher wurde das Budget gemäss Vorjahr erstellt. Ebenfalls enthalten ist das Asylwesen. Die Notunterkunft im Begegnungszentrum wurde im Sommer stillgelegt. Der Mietvertrag ist aber aktuell noch in Kraft. Es ist davon auszugehen, dass der Kanton den Mietvertrag künden wird. Entsprechend fallen ab 2026 tiefere Umlagen an, was zu den Minderkosten in diesem Bereich führt.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Raumplanung, Verkehr, Umwelt und Energie umfasst die Leistungsgruppen

- Strassen, Wege, öffentliche Beleuchtung
- Öffentlicher Verkehr
- Abwasser- und Abfallentsorgung
- Gewässer
- Raumordnung, Bauplanung
- Umwelt
- Energie

Dieser Aufgabenbereich stellt die Funktions- und Leistungsfähigkeit der kommunalen Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen, der Strassen und Wege sowie der Fliessgewässer sicher. Er gewährleistet einen zuverlässigen baulichen und betrieblichen Unterhalt nach den gesetzlichen Vorgaben.

Darüber hinaus richtet der Aufgabenbereich die raumwirksame Entwicklung an der Gemeindestrategie aus und sorgt für eine effiziente Umsetzung der Baugesetzgebung. Im Bereich Umwelt und Energie unterstützt und fördert er einen nachhaltigen und ressourcenschonenden Umgang und trägt zum Erhalt einer qualitativ hochwertigen und natürlichen Lebensgrundlage bei.

Legislaturprogramm / Legislaturziele

- Wir streben ein massvolles und nachhaltiges Wachstum mit hoher Siedlungsqualität durch Förderung von neuzeitlichen Wohn- und Mobilitätsangeboten an. Situativ werden dabei Planungs- und Architekturwettbewerbe unterstützt.
- Die Ortsplanung wird mit Weitsicht umgesetzt, kontinuierlich weiterverfolgt und bei Bedarf durch neue Strategien ergänzt.
- Wir fördern ein gutes Einvernehmen mit dem einheimischen und regionalen Gewerbe und schaffen ökologische Qualität mit der Verbindung von Wohn-, Arbeits- und Naherholungsgebieten. Die Gestaltung von Grün- und Freiräumen wird für die Aufenthaltsqualität gestärkt.
- Wir setzen uns nachhaltig für Umweltschutz ein und unterstützen Projekte zur ökologischen und ökonomischen Aufwertung. Die Gemeinde fördert zudem erneuerbare Energien für die stetige Verbesserung der Energie- und Klimabilanz.

- Wir fördern den öffentlichen Verkehr und setzen uns für den Ausbau des Wander- und Velowegnetzes ein.
- Wir engagieren uns für die regionale Raumentwicklung und fördern überregionale Mobilitätslösungen durch Projektmitwirkungen.

Massnahmen und Projekte im Jahr 2026 mit Bezug zum Legislaturprogramm

- Umsetzung Abwasserprojekte im Zusammenhang mit V-GEP Massnahmen;
- Umsetzung Sanierungsmassnahmen an Wasserleitungen in Quartieren;
- Ausbau Unterdorfstrasse für Siedlungsentwicklung.
- Massnahmen zum Unterhalt der Strassen und Anlagen.

Lagebeurteilung

Der kantonale und regionale Richtplan bilden zusammen mit der Bau- und Zonenplanung die Leitplanken der gemeinderäumlichen Entwicklung. Die künftigen Herausforderungen liegen nach wie vor in der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton, insbesondere in den Bereichen Raumplanung, Abwasser, Gewässer, Umwelt und Energie. Besonders im Bereich der Raumplanung erschweren übergeordnete gesetzliche Leitplanken eine flexiblere Siedlungsentwicklung, was sich direkt auch auf die Finanz- und Immobilienstrategie auswirkt. Die Umsetzung des VGEP (genereller Entwässerungsplan) erfordert weiterhin kostenintensive Massnahmen, die auch andere Infrastrukturbereiche wie Wasser und Strassen betreffen. Zudem bleibt die Mobilität in enger Zusammenarbeit mit der Region ein zentrales Thema. Bei den vom Kanton geplanten Verkehrsoptimierungen (Busbevorzugungen / Kreiselthematik) engagiert sich Schenkon aktiv in den entsprechenden Projektgruppen (Kanton / Region). Nach dem abgeschlossenen Wettbewerb für das neue Spital im Gebiet Schwyzermatt dient das aktuell zu erarbeitende Richtprojekt als Grundlage für die Teilzonenplanänderung und den Bebauungsplan. Die Arbeiten erfolgen in enger Zusammenarbeit mit allen involvierten Stellen. Im Bereich Umwelt und Energie setzt sich Schenkon weiterhin für nachhaltige Projekte ein.

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Durchschnittlicher Wasserverbrauch pro Einwohner	m3	<58 (CH-Einwohner Ø)	54	<58	<58	<58	<58	<58
Erteilung Baubewilligung innert gesetzlicher Frist	%	80	80	80	80	80	80	80
Die Gemeinde trägt mittels Beiträgen an alternative Energie zur Energiewende bei	TFr.	Mind. 50			100	100	100	100

Entwicklung der Finanzen

Geplante Investitionsprojekte**

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	VV / FV	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Striegelgasse – Einbau Deckbelag	Planung	30	2026	VV		30			
Entwicklung "Zentrum" – Strassenraumgestaltung (Schulhausstrasse/Lehnstrasse)	Planung	50	2027	VV			50		
Sanierung Krummbachstrasse	Planung	450	2028-2029	VV				50	400
Sanierung / Ausbau Unterdorfstrasse	Planung	170	2026	VV		170			
Winterdienst – Anschaffung Gerätschaften	Planung	56	2026	VV		56			
Sanierungen Kanalisation	jährlich	50	2026	VV	50	50	50	50	50
Investitionsbeiträge ARA Surental	Läuft	228	2025-2029	VV	20	15	65	65	114
Trennsystem Zellmatte	Planung	620	2026-2027	VV		60	560		
Trennsystem Zellgut	Planung	405	2027-2028	VV			30	375	
Erweiterung RüB Zellfeld	Planung	800	2026-2027	VV		50	750		
Trennsystem Chäsirain (inkl. Lehnweg)	Planung	400	2028-2029	VV				50	350
Trennsystem Schützenmatte	Planung	240	2029-2030	VV					30
Trennsystem Zellfeld / Dorf-/Lehnstrasse	Planung	350	2026-2027	VV		50	300		
Kanalsanierungen (UHZ 1-3)	Planung	600	2027ff	VV			200	200	200
Ersatz Wassermesser Gemeindegebiet	Realisierung	160	2025-2028	VV		40	40	40	
Rückkauf Pumpwerk Isleren	Planung	165	2026	VV		165			
Projekt Versorgungssicherheit im Zusammenhang mit Pumpwerk Isleren	Planung	110	2026-2027	VV		60	50		
Wasserleitung Chäsirain	Planung	530	2028-2029	VV				40	490
Wasserleitung Schützenmatte	Planung	290	2029-2030	VV					30
Wasserleitung Dorfstrasse K48	Planung	660	2026-2027	VV		20	320		
Wasserleitung Unterdorfstrasse	Planung	80	2026	VV		80			
Erschliessung Unterdorf / K48 (Ausbau) Dorfbach bis Werkhof	Planung	360	2026-2027	VV		20	340		
Wasserleitung Zellmatte	Planung	260	2026-2027	VV		20	240		

Zusammenfassung Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Ausgaben	1'281	2'241	886*	2'995**	870**	1'664**
Einnahmen	235	629	150	150	550	550
Nettoinvestitionen	1'046	1'612	736	2'845	320	1'114

Erläuterungen zu den geplanten Investitionsprojekten (im Budgetjahr)

Die Sanierung und Ausbau der Striegelgasse (Gemeindestrasse) ist vor einigen Jahren erfolgt. Mit Fertigstellung der Überbauung Burgpark ist nun der Deckbelag noch einzubringen. Die Kosten können teilweise aus der damals gebildeten Rückstellung gedeckt werden. Die Restkosten werden ordentlich budgetiert.

Für die angetriebene Entwicklung des Gebietes Unterdorf ist der Ausbau der Unterdorfstrasse (Privatstrasse der Gemeinde) gemäss Vorgaben des Kantons im Rahmen des Bebauungsplanes notwendig, damit der Begegnungsfall von zwei Motorfahrzeugen problemlos gewährleistet werden kann. So wird ein Rückstau auf der Kantonsstrasse verhindert. Gleichzeitig wird im Zuge dieser Arbeiten auch die sanierungsbedürftige Wasserleitung im Strassenbereich ersetzt.

Die Umsetzung der kantonalen Vorgaben zur generellen Entwässerungsplanung (V-GEP) erfordert weiterhin umfangreiche und kostenintensive bauliche Massnahmen an der Infrastruktur der Abwasseranlagen. Neben dem laufenden Neubau des Rebenüberlaufbeckens im Gebiet Greuel/Alstadt stehen auch in Zukunft Sanierungen an Sammelleitungen der Abwasser- und Wasseranlagen an. Diese Sanierungen sind nicht nur voneinander abhängig, sondern werden zusätzlich durch Drittprojekte beeinflusst und gesteuert. Oft löst die Umsetzung eines Werkprojektes gleichzeitig die Sanierung eines anderen Werkes aus. Die zeitgleich durchgeführten baulichen Massnahmen bieten dadurch Synergien und ermöglichen Kosteneinsparungen. Um die komplexen Zusammenhänge effizient zu steuern, bildet eine sorgfältige Mehrjahresplanung die Grundlage für die Infrastrukturanlagen. Sie erlaubt eine koordinierte Durchführung der Massnahmen, minimiert gegenseitige Beeinträchtigungen und gewährleistet einen wirtschaftlichen sowie sachgerechten Einsatz der Ressourcen.

Für die Optimierung des Winterdienstes werden die bestehenden Abläufe systematisch überprüft und angepasst, um eine effizientere und zuverlässigere Schneeräumung und Eisbekämpfung zu gewährleisten. Bis anhin sind nicht alle Winterdienstfahrzeuge mit den entsprechenden Gerätschaften ausgestattet (Salzstreuer). Dadurch können insbesondere Synergien bei Ablaufrouuten erfolgen und eine effizientere Wintertour geplant werden. Zudem wird die Gemeinde im Bereich der Tannbergstrasse (Kantonsstrasse) den Kanton zukünftig noch vermehrt aktiv unterstützen, um frühzeitig eingreifen zu können und damit die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Saldo Globalbudget		1'332	1'430	1'785	+24.83	1'701**	1'734**	1'702**
Total	Aufwand	4'742	4'981	5'304				
	Ertrag	3'410	3'551	3'519				
Leistungsgruppen								
Strassen, Wege, öffentliche Beleuchtung	Aufwand	1'096	1'075	1'134				
	Ertrag	729	708	714				
	Saldo	367	367	420				
Öffentlicher Verkehr	Aufwand	434	465	460				
	Ertrag	67	17	16				
	Saldo	367	448	444				
Abwasser- und Abfallentsorgung	Aufwand	778	958	986				
	Ertrag	778	958	986				
	Saldo	0	0	0				
Gewässer	Aufwand	564	732	534				
	Ertrag	406	586	393				
	Saldo	158	146	141				
Raumordnung, Bauplanung	Aufwand	1'605	1'501	1'955				
	Ertrag	1'198	1'097	1'218				
	Saldo	407	404	737				
Umwelt	Aufwand	123	126	128				
	Ertrag	70	36	42				
	Saldo	53	90	86				
Energie	Aufwand	142	124	107				
	Ertrag	162	149	150				
	Saldo	-20	-25	-43				

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Die laufenden Unterhaltskosten der gemeindeeigenen Strassen bewegen sich im Rahmen des Vorjahres. Im Jahr 2026 soll eine externe Zustandsaufnahme der Gemeindestrassen erfolgen, sodass eine seriöse Finanzplanung für die kommenden Jahre neu geprüft werden kann. Die letzte Zustandserfassung erfolgte im 2018. Im Rahmen des Entwicklungsschwerpunkts Sursee wurde eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen und für das Jahr 2026 Kosten von Fr. 15'000.00 berücksichtigt.

Der Bereich Abwasser- und Abfallentsorgung weist geringfügig höhere Kosten aus als im Vorjahr. Dies ist auf den geplanten Kanalreinigungen sowie Kanalfernsehaufnahmen zurückzuführen, welche alle 10 Jahre vorgenommen werden. Mit diesen Massnahmen können frühzeitig punktuelle Sanierungen vorgenommen und Folgekosten vermindert werden. Die Dienststellen Abwasser und Abfall werden als Spezialfinanzierung geführt, welche durch die jeweiligen Gebühreneinnahmen (Betriebsgebühren Abwasser/Wasser/Kehricht) finanziert werden und den allg. Finanzhaushalt nicht belasten. Die Betriebs- und Anschlussgebühren fürs Abwasser wurden aufgrund der Gebührenanalyse erhöht. Die neuen Ansätze kommen erstmals bei der Gebührenfakturierung im Juli 2026 für die Periode 01.07.2025-30.06.2026 zum Tragen.

Für den periodischen Unterhalt der Gemeindegewässer liegt ein Unterhaltskonzept vor. Die Kosten bewegen sich im Rahmen vom Vorjahr. Die Trinkwasserversorgung wird durch die aquaregio AG sichergestellt. Die Finanzierung erfolgt wie beim Abwasser/Kehricht über verursachergerechte Gebühren. Nachdem die Spezialfinanzierung in den nächsten Jahren in eine Unterdeckung läuft, drängt sich auch dort eine Gebührenanpassung vor.

Die rege Bautätigkeit im Gemeindegebiet und die Komplexität der Baugesuche verursachen deutlichen Mehraufwand beim Bauamt. Im Jahr 2026 steht die Urnenabstimmung zum Bebauungsplan Unterdorf an. Zudem wird die Bearbeitung des Gestaltungsplans Zentrum vorangetrieben. Weiter sollten räumliche Entwicklungsmöglichkeiten geprüft werden, um so nachhaltig zusätzlich Steuererträge generieren zu können. Entsprechend fallen die Kosten im Bereich Raumordnung und Bauplanung einiges höher aus als in den Vorjahren.

Im Bereich Umwelt und Energie sind Projekte der Umwelt- und Energiekommission (UEK) eingestellt sowie das Re-Audit 2026 geplant. Weiter werden gemäss Energieförderreglement Beiträge an Private mit Fr. 100'000.00 budgetiert.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Finanzen und Steuern umfasst die Leistungsgruppen

- Allgemeine Steuern
- Sondersteuern
- Allgemeine Finanzen
- Finanzausgleich
- Ertrag aus Immobilien im Finanzvermögen
- Bestattungs- und Friedhofwesen (ab 01.01.2025)

Der Aufgabenbereich Finanzen und Steuern organisiert und führt das kommunale Rechnungs- und Steuerwesen. Mit einer seriösen Finanzplanung werden transparente und klare Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung erarbeitet. Der Bereich sorgt für ein termingerechtes Zahlungsmanagement und regelt sowohl die Steuerveranlagung als auch den Steuerbezug für die ordentlichen Steuern sowie die Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern.

Legislaturprogramm / Legislaturziele

- Wir richten unsere Investitionen auf einen gesunden Finanzhaushalt aus und setzen die vorhandenen Mittel wirtschaftlich ein
- Wir richten die Finanzplanung für die anstehende Legislatur darauf aus, die Verluste in Grenzen zu halten, ohne einen Leistungsabbau zu erwirken
- Der Steuerfuss soll tief gehalten und variabel eingesetzt werden, um die Steuerattraktivität im Vergleich mit den Nachbargemeinden beizubehalten
- Wir betreiben eine fortschrittliche Steuerstrategie und generieren neue Steuererträge.

Massnahmen und Projekte im Jahr 2026 mit Bezug zum Legislaturprogramm

- Die Gemeinde plant im Jahr 2026 die Erarbeitung und Präsentation einer verbindlichen Finanzstrategie

- Zudem plant der Gemeinderat eine fortschrittliche Steuerstrategie, um einen tiefen Steuerfuss auch für die Zukunft zu sichern.

Lagebeurteilung

Die Gemeinde steht vor finanziellen Herausforderungen. In der Vergangenheit konnte die Gemeinde stets mit Sondereffekten durch zusätzlichen Steuererträgen positive Jahresabschlüsse präsentieren. Seit dem Jahr 2023 sind diese positiven Sondereffekte nicht mehr eingetreten. Das geplante Wachstum der Steuererträge ist ausgeblieben. Ferner noch, Abklärungen im Rahmen der Budgetierung haben ergeben, dass Steuerpflichtige im kommenden Jahr massiv geringeres Einkommen und Vermögen ausweisen, was zu einem Einbruch der Steuererträge im Umfang von 0.05 Einheiten führt. Die massiv steigenden Kosten im Bereich Bildung sowie Gesundheit und Soziales sowie die Abschreibungen und Zinsen aufgrund der grossen Investitionen belasten die Erfolgsrechnung stark und führen zu einer überdurchschnittlichen Verschuldung. Der tiefe Selbstfinanzierungsgrad belegt, dass die Gemeinde die Investitionen fast vollumfänglich fremdfinanzieren und sich auch in den nächsten Jahren weiter verschulden muss. Dies belastet zukünftige Generationen.

All diese Umstände führen dazu, dass der Steuerfuss mit 1.10 Einheiten nicht mehr vertretbar und daher ab 2026 auf 1.25 Einheiten anzupassen ist. So können die Verluste in den kommenden Jahren zwar nicht gänzlich aufgefangen, jedoch begrenzt und die Weiterverschuldung eingedämmt werden.

Im Rahmen der geplanten Finanzstrategie soll einerseits der Schuldenabbau geplant sowie der Umgang mit dem Steuerfuss (Bandbreite sowie geplante Maximalhöhe) festgehalten werden.

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Stand definitive Steueranlagungen aktuelle Periode	%	80	81	80	73	78	80	80
Steuerfuss	Einheiten	1.10 – 1.30	1.10	1.10	1.25	1.25	1.25	1.25

Entwicklung der Finanzen

Zusammenfassung Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Ausgaben	0	0	0*	0**	0**	0**
Einnahmen	0	0	0			
Nettoinvestitionen	0	0	0			

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Saldo Globalbudget	-9'982	-10'017	-12'134*	+21.13	-13'427**	-14'362**	-14'428**
Total							
Aufwand	3'720	4'068	3'698				
Ertrag	13'702	14'085	15'832				
Leistungsgruppen							
Allgemeine Steuern							
Aufwand	739	754	735				
Ertrag	10'327	10'750	12'163				
Saldo	-9'588	-9'996	-11'428				
Sondersteuern							
Aufwand	0	0	0				
Ertrag	1'063	631	583				
Saldo	-1'063	-631	-583				
Allgemeine Finanzen							
Aufwand	908	1'120	1'246				
Ertrag	2'039	2'432	3'086				
Saldo	-1'131	-1'312	-1'840				
Finanzausgleich							
Aufwand	2'099	2'205	1'779				
Ertrag	273	272	0				
Saldo	1'826	1'933	1'779				
Immobilien Finanzvermögen							
Aufwand	-26	-81	-138				
Ertrag	0	0	0				
Saldo	-26	-81	-138				
Bestattungs- und Friedhofwesen (ab 01.01.2025)							
Aufwand		70	76				
Ertrag		0	0				
Saldo		70	76				

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Die ordentlichen Steuereinnahmen 2026 werden mit einem Steuerfuss von 1.25 Einheiten budgetiert. Mit der Steuerfussanpassung werden höhere Steuereinnahmen budgetiert. Diese Mehreinnahmen sind zwingend nötig, um das strukturelle Defizit (Deckung der laufenden Ausgaben der Erfolgsrechnung durch die Steuereinnahmen) zu beseitigen und die Neuverschuldung einzudämmen. Trotz Anpassung des Steuerfusses rechnet das Budget 2026 mit einem Aufwandüberschuss und einer weiteren Neuverschuldung. Der Gemeinderat plant, die Gemeindefinanzen mit einer verbindlichen Finanzstrategie wieder ins Lot zu bringen. Zielt ist es, diese Finanzstrategie den Stimmberechtigten im 2026 zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Bei den Sondersteuern werden die Grundstückgewinnsteuern im Budget 2026 mit Fr. 300'000.00 berücksichtigt. Es handelt sich dabei um eine optimistische Schätzung auf Basis der Vorjahreszahlen. Die Handänderungssteuereinnahmen werden mit Fr. 250'000.00 budgetiert. Aktuell ist davon auszugehen, dass bis Ende 2025 nicht alle Wohnungen des "Burgpark" verkauft sein werden, wodurch sich die Einnahmen teilweise ins Jahr 2026 verschieben.

Aufgrund der hohen Investitionen nehmen die Schulden der Gemeinde Schenkon weiter zu, was zu höheren Zinsaufwendungen in der Erfolgsrechnung führt. Diese Mehrkosten zeigen sich bei der Leistungsgruppe Allgemeine Finanzen. Der sprunghafte Anstieg bei dieser Leistungsgruppe ist auf die Mehreinnahmen der OECD-Einnahmen (nächster Abschnitt) sowie die höhere interne Verzinsung zurückzuführen.

Mit Einführung der OECD-Mindeststeuer werden die Luzerner Gemeinden an den Einnahmen des Kantons beteiligt. Für das Jahr 2025 betrug die Beteiligung aller Luzerner Gemeinden pauschal 20 Millionen Franken, was für Schenkon Einnahmen von Fr. 160'000.00 bedeutete. Nachdem der Kanton für die kommenden Jahre mit deutlich höheren Einnahmen rechnet, ist die fixe Beteiligung der Gemeinden nicht mehr vertretbar. Die Teilrevision des Steuergesetzes 2027 sieht ab 2026 eine prozentuale Beteiligung der Gemeinden vor. Der Kanton rechnet mit jährlichen Einnahmen von 300 – 400 Millionen Franken. Der Gemeindeanteil soll 25 % betragen. Für die Gemeinden bedeutet dies Einnahmen von zirka 75 Millionen im Jahr 2026 und 100 Millionen ab dem Jahr 2027. Schenkon rechnet daher für das Jahr 2026 mit Fr. 450'000.00 und ab 2027 mit jährlich Fr. 700'000.00.

Die Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes wurde angenommen, was zu einer neuen Berechnungsmethodik beim Finanzausgleich führt. Schenkon bezahlt im Jahr 2026 total Fr. 1'779'000.00 in den kantonalen Finanzausgleich. Der Härteausgleich entfällt ab 2026. Gewinne aus Verkäufen von Liegenschaften im Finanzvermögen werden beim Finanzausgleich während 3 Jahren eingerechnet (Durchschnitt von 3 Jahren). In der Finanzausgleichszahlung 2026 ist letztmals der Gewinn aus dem Verkauf der Liegenschaft Burg eingerechnet. Diese Mehrbelastung entfällt ab 2027. Die Prognose für das Jahr 2027 rechnet mit einer Zahlung an den Kanton von Fr. 1'264'000.00.

Schenkon gehört zum Friedhofkreis Sursee und untersteht dadurch dem Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Sursee. Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht seit 01.09.2024 dem Finanzvorsteher und wird ab dem Rechnungsjahr 2025 im Aufgabenbereich 6 abgebildet. Für das Jahr 2026 ist mit leicht höheren Kosten zu rechnen.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Immobilien umfasst die Leistungsgruppen

- Gemeindehaus
- Schulliegenschaften
- Seepark/Seebad
- Begegnungszentrum/Kirchenzentrum
- Werkhofgebäude
- Wohnen im Alter
- Tenniscenter
- Übrige Immobilien im Finanzvermögen

Der Aufgabenbereich ist verantwortlich für die Planung, Projektierung und Realisierung sämtlicher gemeindeeigener Immobilien. Er plant und realisiert frühzeitig neue Immobilienprojekte sowie notwendige Unterhalts- und Sanierungsarbeiten. Basis dafür bildet eine Immobilien- und Unterhaltsstrategie. Weiter fördert er die Umsetzung von energetischen Optimierungen zur kontinuierlichen Steigerung der Energieeffizienz. Er vertritt die Eigentümerinteressen der Gemeinde und sichert die optimale und effiziente Nutzung der vorhandenen Räumlichkeiten für interne und externe Anlässe.

Legislaturprogramm / Legislaturziele

- Wir überprüfen rollend den betrieblichen und baulichen Unterhalt für die gemeindeeigenen Infrastrukturanlagen und leiten notwendige Massnahmen nach dem festgelegten Unterhaltskonzept ein.
- Für die gemeindeeigenen Liegenschaften ist die erarbeitete Immobilienstrategie Grundlage, damit eine aktive und nachhaltige Bodenpolitik umgesetzt werden kann.
- Die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige und energieeffiziente Infrastruktur sind

für die gemeindeeigenen Liegenschaften weiter auszubauen und umzusetzen.

- Sport- und Begegnungsparks für alle Altersgruppen sollen geprüft und gefördert werden.

Massnahmen und Projekte im Jahr 2026 mit Bezug zum Legislaturprogramm

- Erarbeitung einer Immobilienstrategie, abgestimmt auf die Finanz- und Steuerstrategie;
- Gebäudeautomation Areal Grundhof (Heizungs- und Lüftungsoptimierung);
- Seepark – bauliche Massnahme zur Sicherheitsverbesserung des Seezugangs;
- Projekt Kirschgarten 3. Etappe

Lagebeurteilung

Der Neubau des Schulhauses wird Ende 2025 abgeschlossen, und das Schulprovisorium kann Anfang 2026 abgebaut werden. Die Schule Schenkon erhält damit sehr moderne, auf das Schulsystem optimal abgestimmte Räumlichkeiten. Parallel zum Schulhausneubau wurde die Ölheizung des gesamten Areals Grundhof durch eine energetisch zukunftsweisende Lösung ersetzt.

Die durchgeführte Sanierung der Abstellflächen und Zufahrtswege für Wohnmobile unter der A2 führt zu Synergien bei den Nutzungsflächen, was sich positiv auf die Vermietungen auswirkt. Die Investorenausschreibung für die 3. Etappe Kirschgarten führte zu einem Siegerprojekt mit 20 Wohnungen. Der Baustart ist für Frühling 2026 vorgesehen.

Die übrigen gemeindeeigenen Liegenschaften werden gemäss dem bestehenden Mehrjahresprogramm laufend unterhalten und saniert. Die jeweiligen Projekte sind im Finanzplan ausgewiesen.

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Energieeffizienz Gebäude Anteil <=B	Anzahl	4	3	3	3	4	4	4
Die Spielgeräte sämtlicher Gemeinde-Spielplätze sind betriebssicher	Anzahl gemeldete Unfälle aufgrund Infrastrukturmängel	0	0	0	0	0	0	0

Entwicklung der Finanzen

Geplante Investitionsprojekte**

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	VV / FV	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Neubau Schulhaus Grundhof	Realisierung	27.6 Mio.	2023-2026	VV	13'200	1'935			
Ersatz Heizung Schul- und Gemeindeareal	Planung	500	2025	VV	500				
Heizungsoptimierung Areal Grundhof – Gebäudeautomation	Planung	300	2026	VV		300			
Gemeindehaus – Anpassung Heizungsregler	Planung	40	2026	VV		40			
Begegnungszentrum – Abdichtung Decke Zivilschutzraum	Planung	35	2026	VV		35			
Kindergartengebäude – Lernwaben / ActivPanel-Wandtafeln	Planung	70	2027-2028	VV			35	35	
Gemeindehaus – Planung Massnahmen gemäss GIB	Planung	15	2029	VV					15
Allg. Sanierungsarbeiten gemeindeeigenen Liegenschaften inkl. Tiefbau	Planung	25	jährlich	VV	25	25	25	25	25
Realisierung Kirschgarten 3. Etappe	Planung	45	2025-2027	FV	25	20			
Verkauf Carport 3. Etappe	Planung	-1'150	2026	FV		-1'150			
Massnahmen Sicherung Seezugang Seepark	Planung	110	2026	FV		110			
Massnahmen Hochwasserschutz Seebad	Planung	400	2029	FV					400
Tenniscenter – Konzept / Planung	Planung	250	2028-2030	FV				50	
Liegenschaft Altstadt	Planung	50	2028	FV				50	
Liegenschaft Friedau	Planung	50	2029	FV					50

Zusammenfassung Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Ausgaben	3'869	13'725	2'335*	60**	60**	40**
Einnahmen	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	3'869	13'725	2'335	60	60	40

Erläuterungen zu den geplanten Investitionsprojekten (im Budgetjahr)

Das neue Schulhaus Grundhof wird anfangs 2026 durch die Schule Schenkön offiziell in Betrieb genommen. Die eingestellten Kosten von Fr. 1.9 Mio. beinhalten die Schlusszahlung an den Totalunternehmer sowie auch die Kosten für die Einweihungsfeier vom 25. April 2026.

Der Ölheizung beim Areal Grundhof wurde im 2025 durch eine Pelletsanlage ersetzt und dient der Versorgung vom Gemeindehaus, Schulhaus, Kindergarten, Begegnungszentrum, Turnhalle und Sanist. Im Nachgang erfolgen 2026 Investitionen zur Verbesserung der Gebäudeautomatik für die Heizungs- und Lüftungssteuerungen. Diese soll weiteres energetisches Sparpotenzial bringen.

Basierend auf einer durchgeführten Investorenausschreibung konnte für die Realisierung der 3. Etappe der Investor bestimmt werden. Mit dem Projekt werden 20 Wohnungen im Baurecht an potenzielle Käufer erstellt und verkauft und gleichzeitig auch der Verkauf des vorfinanzierten 3. Carports durch die Gemeinde mit rund Fr. 1.150 Mio. realisiert.

Beim Seepark werden im 2026 Investitionen für bauliche Massnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Sicherheit für den Seezugang sowie rund um die Bootssteganlage getätigt.

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Saldo Globalbudget		0	0	0*	0.0	0**	0**	0**
Total	Aufwand	3'230	3'385	3'871				
	Ertrag	3'230	3'385	3'871				
Leistungsgruppen								
Gemeindehaus	Aufwand	190	196	210				
	Ertrag	190	196	210				
	Saldo	0	0	0				
Schulliegenschaften	Aufwand	1'450	1'569	2'082				
	Ertrag	1'450	1'569	2'082				
	Saldo	0	0	0				
Seebad / Seepark	Aufwand	214	220	150				
	Ertrag	214	220	150				
	Saldo	0	0	0				
Begegnungszentrum / Kirchenzentrum	Aufwand	484	485	521				
	Ertrag	484	485	521				
	Saldo	0	0	0				
Werkhofgebäude	Aufwand	161	105	109				
	Ertrag	161	105	109				
	Saldo	0	0	0				
Wohnen im Alter	Aufwand	303	290	340				
	Ertrag	303	290	340				
	Saldo	0	0	0				
Tenniscenter	Aufwand	148	122	132				
	Ertrag	148	122	132				
	Saldo	0	0	0				
Übrige Immobilien Finanzvermögen	Aufwand	280	398	327				
	Ertrag	280	398	327				
	Saldo	0	0	0				

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Beim Gemeindehaus betragen die Mehrkosten gegenüber dem Vorjahr rund Fr. 14'000.00. Diese sind auf erhöhte Umlagen zurückzuführen aufgrund von Stundeneinsätzen des Hausdienstpersonals. Die Zahlen basieren auf den Vorjahresstunden und werden bei der Jahresrechnung dann effektiv umgebucht.

Bei den Schulliegenschaften betragen die Mehrkosten rund Fr. 500'000.00. Beim Spielplatz vom Kindergarten müssen einzelne Gerätschaften sowie die Beleuchtung ersetzt werden. Beim Schulhaus fallen insbesondere die Kosten durch die interne Zinsbelastung (2 %) mit Fr. 300'000.00 ins Gewicht. Aufgrund der grösseren Flächen benötigt es beim neuen Schulhaus zusätzliches Reinigungspersonal. Weiter sind bei der Sporthalle Massnahmen zum Schutz der Fassade notwendig. Die übrigen Kosten bewegen sich im Rahmen des Vorjahres ohne ausserordentliche Ausgaben.

Im Jahr 2025 wurden beim Seebad und Seepark Planungskosten für Sanierungsmassnahmen betreffend Seezugang Seepark und Hochwasserschutzmassnahmen Seebad eingestellt. Die Planungsarbeiten sind abgeschlossen. Das Projekt Seepark wird 2026 in der Investitionsrechnung des Finanzvermögens ausgewiesen. Die baulichen Massnahmen vom Seebad werden vorerst zurückgestellt.

Die Spielgruppe wird ab Frühjahr 2026 im OG des Begegnungszentrums, stattfinden. Diesbezüglich sind kleinere bauliche Massnahmen notwendig. Zudem muss im Zuge des Schulhausbaus die Wasserzuleitung zum Zentrum sowie der Sanitätshilfsstelle ersetzt werden. Diese Massnahmen verursachen Kosten von rund Fr. 37'000.00. Die übrigen Positionen bewegen sich im Rahmen vom Vorjahr.

Ob die Mietverträge betreffend Räumlichkeiten des UG Begegnungszentrums bzw. der Sanitätshilfsstelle seitens Kanton weitergeführt werden, ist zum aktuellen Zeitpunkt unklar. Vorsichtshalber wurden die Erträge nicht mehr im gleichen Ausmass berücksichtigt.

Die Kosten beim Werkhofgebäude bewegen sich im Rahmen des Vorjahres. Es sind keine ausserordentlichen Ausgaben geplant.

Bei der Überbauung "Wohnen im Alter" drängen sich für das Jahr 2026 etwas höhere Unterhaltsarbeiten auf. Einerseits ist der Einbau von Heizungsreglern in den Wohnungen geplant (bisher nur zentrale Steuerung möglich) und andererseits steht die Fassadenreinigung infolge von Moosbildung an. Zudem wurde der allgemeine Unterhalt leicht erhöht, nachdem insbesondere die Gerätschaften teilweise ersetzt werden müssen.

Bei der Tenniscenteranlage wird nur noch der nötigste Unterhalt ausgeführt. Die Anlage wird spätestens 2030 stillgelegt.

VERFÜGUNG DES GEMEINDERATES

Der Aufgaben- und Finanzplan und das Budget werden der Controllingkommission übergeben. Diese erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets ab.

Schenkon, 29. September 2025

GEMEINDERAT SCHENKON

1.5 Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten

Als Controllingkommission haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode vom 01.01.2026 bis 31.12.2029 und das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss sowie die politischen Leistungsaufträge für das Jahr 2026 der Gemeinde Schenkon beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als angespannt aber vertretbar. Aus finanztechnischer Sicht ist eine Steuerfusserhöhung notwendig. Der vom Gemeinderat vorgeschlagene Steuerfuss von 1.25 Einheiten beurteilen wir als vertretbar.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 1'194'097.20 bei einem Steuerfuss von 1.25 Einheiten, mit Investitionsausgaben von Fr. 3'288'700.00 sowie den politischen Leistungsaufträgen zu genehmigen.

Schenkon, 13. Oktober 2025

CONTROLLINGKOMMISSION SCHENKON

Bernhard Guido, Präsident

Lanz Cuno, Mitglied

Portmann Sepp, Mitglied

Wyss Nico, Mitglied

1.6 Kontrollbericht Finanzaufsicht Gemeinden

Der Kontrollbericht der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 23. April 2025 zum Budget 2025 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2025-2028 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

„Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2025 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2025-2028 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 23. April 2025 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.“

1.7 Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2026 bis 2029 und das Budget für das Jahr 2026 verabschiedet und beantragt folgendes:

- 1) Vom Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2026 bis 2029 sei zustimmend Kenntnis zu nehmen.
- 2) Das Budget für das Jahr 2026 sei mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 1'194'097.20, Investitionsausgaben von Fr. 3'288'700.00, einem Steuerfuss von 1.25 Einheiten sowie den politischen Leistungsaufträgen der Aufgabenbereiche zu beschliessen.



Wahl externe Revisions-
stelle für 2026 & 2027

Ausgangslage

Gestützt auf die Gemeindeordnung der Gemeinde Schenkon wird die externe Revisionsstelle durch die Stimmberechtigten anlässlich der Gemeindeversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

Die Truvag Revisions AG Sursee amtet bereits seit acht Jahren als externe Revisionsstelle der Gemeinde Schenkon. Sie kennt die finanziellen Strukturen der Gemeinde bestens und hat sehr viel Erfahrung mit Revisionen von Luzerner Gemeinden vorzuweisen.

Die Truvag Revisions AG Sursee wird erneut als externe Revisionsstelle für die Rechnungsjahre 2026 und 2027 vorgeschlagen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, die Truvag Revisions AG Sursee als externe Revisionsstelle für die Rechnungsjahre 2026 und 2027 zu wählen.



3

Konzessionsvertrag
mit der CKW AG

Konzessionsvertrag mit der CKW AG betreffend Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilanlagen

1. Ausgangslage

Die Stromversorgung in der Schweiz ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden, Netzbetreibern und Energieproduzenten. Die verschiedenen Akteure übernehmen dabei jeweils einen Teil der Verantwortung.

Das Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) vom 23. März 2007 verlangt, dass die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber bezeichnen. Damit wird bestimmt, welcher Netzbetreiber in einem Gebiet die Anschlusspflicht und die Lieferpflicht gemäss StromVG übernimmt. So wird sichergestellt, dass Endverbraucher im ganzen Kantonsgebiet an das Elektrizitätsnetz angeschlossen und mit Strom versorgt werden können. Mit Beschluss vom 2. März 2010 hat der Luzerner Regierungsrat die Netzgebiete festgelegt und zugeteilt. In den meisten Gemeinden im Kanton Luzern übernimmt die CKW gemäss der Netzgebietszuteilung die Rolle des Netzbetreibers.

Insgesamt ist das Schweizer Stromnetz in sieben Netzebenen eingeteilt. Die CKW betreibt ein Verteilnetz auf überregionaler, regionaler und lokaler Ebene (Netzebenen 3, 5 und 7) und versorgt die Gemeinden mit elektrischer Energie, zum grössten Teil bis zum Endkunden. Der Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes liegt bei der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid.

Was regelt der Konzessionsvertrag mit der CKW?

Wenn einem Netzbetreiber gestützt auf die kantonale Netzgebietszuteilung in einem bestimmten Gebiet die Versorgung mit elektrischer Energie obliegt, so muss die zuständige Gemeinde dem betreffenden Netzbetreiber das Recht erteilen, den öffentlichen Grund (z.B. Strassen, Wege, Plätze usw.) für die Errichtung und den Betrieb des Elektrizitätsverteilnetzes benutzen zu dürfen. Dies erfolgt durch einen Konzessionsvertrag. In der Gemeinde Schenkon ist die CKW für die Stromversorgung zuständig.

Für die sichere und zuverlässige Stromversorgung investiert die CKW jedes Jahr über 60 Millionen Franken in den Betrieb und Unterhalt des Stromnetzes. Für die Nutzung des öffentlichen Grundes bezahlt die CKW an die Gemeinden eine Gebühr – die sogenannte Konzessionsabgabe. Die Abgabe ist vergleichbar mit der Entschädigung für eine Dienstbarkeit, welche die CKW an einen privaten Landeigentümer bezahlt, wenn sie eine Leitung auf dessen Grundstück verlegt. Die Leitungen selbst gehören der CKW und werden von ihr unterhalten und betrieben.

Die CKW zieht die Konzessionsabgabe als gesetzlichen Bestandteil des Netznutzungsentgelts bei den Endkunden über die Stromrechnung ein (auf der Rechnung separat ausgewiesen) und leitet die eingenommenen Mittel an die Gemeinde weiter. Falls ein Kunde die Konzessionsabgabe nicht mehr entrichtet, zahlt die CKW diesen Beitrag auch nicht mehr an die Gemeinde.

Die Höhe der Konzessionsabgabe wird im Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und der CKW geregelt. Der aktuelle Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Schenkon und CKW stammt aus dem Jahre 2009. Damals wurde festgelegt, dass die Konzessionsabgabe als Prozentsatz des Netznutzungsentgeltes berechnet wird. Die Höhe unterscheidet sich je nach Netzebene, auf der ein Kunde ans Verteilnetz von der CKW angeschlossen ist:

- 10% auf dem Netznutzungsentgelt für Ausspeisungen in Niederspannung (Netzebene 7)
- 7,5% auf dem Netznutzungsentgelt für Ausspeisungen in Mittelspannung (Netzebene 5)
- 5% auf dem Netznutzungsentgelt für Ausspeisungen in Hochspannung (Netzebene 3)

Aktuell haben 68 der 75 Gemeinden, welche die CKW im Kanton Luzern versorgt, den Konzessionsvertrag aus dem Jahre 2009. Sieben Gemeinden haben in den vergangenen Jahren eine neuere Version abgeschlossen.

2. Handlungsbedarf

Seit 2009 hat sich der Strommarkt grundlegend verändert. Das Schweizer Stimmvolk hat 2017 den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen. Der Ausbau der Photovoltaik boomt und mit dem neuen Stromgesetz hat die Schweizer Stimmbevölkerung ambitionierte Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien festgelegt. Diese Entwicklungen führen dazu, dass Netzbetreiber wie die CKW mehr Geld in den Ausbau der Verteilnetze investieren müssen und die Netzegebühren tendenziell steigen. Auch die Tarife der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid sind in den letzten Jahren gestiegen.

In den Jahren 2022/23 war Europa ausserdem mit einer Energiekrise konfrontiert. Die Schweiz musste verschiedene Massnahmen ergreifen, um sich auf eine mögliche Strommangellage vorzubereiten. Der Bund erhebt deshalb seit 2023 eine neue Abgabe von 1,2 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) für die sogenannte Winterreserve. Damit werden die Massnahmen gegen eine mögliche Strommangellage finanziert (z.B. Wasserkraftreserve, Bau eines Reservekraftwerks in Birr oder die Bereitstellung weiterer Reservekraftwerke und Notstromgruppen). Auch in den kommenden Jahren können diese oder ähnliche Abgaben erhoben werden, um zusätzliche Massnahmen für die Versorgungssicherheit zu finanzieren. Diese Abgaben müssen die Verteilnetzbetreiber von Gesetzes wegen als Teil des Netznutzungsentgeltes verrechnen.

Auch das neue Stromgesetz, das die Schweizer Stimmbevölkerung im Juni 2024 deutlich angenommen hat, enthält zusätzliche Massnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien, die über das Netznutzungsentgelt abgerechnet werden.

Alle diese Entwicklungen haben dazu geführt, dass sich die Ausgangslage für die Berechnung der Konzessionsabgabe massgeblich verändert hat. Wie oben ausgeführt, wird gemäss dem Konzessionsvertrag von 2009 die Konzessionsabgabe als Prozentsatz des Netznutzungsentgeltes berechnet. Jede Erhöhung des Netznutzungsentgeltes führt somit automatisch zu einer Erhöhung der Konzessionsabgabe. Die höhere Abgabe muss von den Stromkonsumentinnen und -konsumenten mit der Stromrechnung bezahlt werden.

Juristische und finanzielle Risiken

Diese automatische Erhöhung der Konzessionsabgabe ist juristisch heikel. Es ist fraglich, ob sie mit dem sogenannten Äquivalenzprinzip vereinbar ist. Dieses besagt, dass die staatlichen Abgaben und der Wert der staatlichen Leistungen in einem vernünftigen Verhältnis stehen müssen. Die steigende Abgabe steht in keinem Zusammenhang zur Nutzung des öffentlichen Grundes. Auch erhalten die Stromkundinnen und -kunden für die höhere Abgabe keine Mehrleistung.

Beim Abschluss des Konzessionsvertrages 2009 waren die Entwicklungen seit 2022/23 nicht absehbar. Aus diesem Grund gibt es im bestehenden Vertrag keinen Mechanismus, wie eine solche Erhöhung verhindert werden kann. Dies ist aus Gemeindesicht auch mit finanziellen Risiken verbunden. Falls Stromkunden mit Verweis auf die Verletzung des Äquivalenzprinzips die Zahlung der Konzessionsabgabe verweigern, würde die CKW diese Gelder auch nicht mehr an die Gemeinde weitergeben.

Der Gemeinderat hat deshalb 2023 beschlossen, kurzfristig auf einen Einbezug der Abgabe für die Stromreserve in die Berechnung der Konzessionsabgabe zu verzichten. Dies ist jedoch nur eine kurzfristige Notlösung und behebt das Grundproblem nicht.

3. Einheitlicher Text und wichtige Änderungen

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um mit der CKW einen neuen Vertrag zu erarbeiten. Das Ziel ist, dass möglichst alle Gemeinden im Kanton einen gleichlautenden Konzessionsvertrag mit der CKW und auch den anderen Netzbetreibern abschliessen. Mit dem neuen Konzessionsvertrag werden die juristischen und finanziellen Risiken für die Gemeinden bereinigt. Der neue Konzessionsvertrag (siehe Anhang) wird mit dieser Botschaft der Gemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet.

Die wichtigste Änderung ist die neue Methode zur Berechnung der Konzessionsabgabe. Neu legt jede Gemeinde eine Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) fest. Sie muss sich in einer Bandbreite zwischen 0.3 und 1.0 Rappen bewegen. Die Abgabe kann bei Bedarf einmal pro Jahr durch den Gemeinderat angepasst werden. Somit besteht keine Abhängigkeit mehr zwischen Konzessionsabgabe und Netznutzungsentgelt. Die Bemessung der Abgabe erfolgt neu gestützt auf ein sachliches Anknüpfkriterium.

Darüber hinaus wird der Vertrag in verschiedenen Punkten aktualisiert:

1. Es wird neu eine Obergrenze für Stromgrosskunden eingeführt. Damit Endverbraucher mit einem hohen Strombedarf nicht übermässig mit Konzessionsgebühren belastet werden, soll die Belastung pro Endkunde auf eine bestimmte Anzahl Gigawattstunden pro Jahr begrenzt werden (Ziff. A.2).
2. Die Bestimmungen über die öffentliche Beleuchtung sind nicht mehr Teil des Konzessionsvertrages, da diese Thematik konzessionsfremd ist.
3. Neu beinhaltet der Konzessionsvertrag eine Regelung zur Vorgehensweise, falls der Konzessionsvertrag aufgrund übergeordneten Rechts letztinstanzlich für widerrechtlich befunden werden sollte (z.B. im Rahmen eines Verfahrens der CKW gegenüber einem Endverbraucher). Diese Regelung bringt Klarheit für die Parteien und erspart eine spätere Auseinandersetzung mit dieser Thematik (Ziff. C.3.1).
4. Der Konzessionsvertrag wird nicht mehr auf eine Dauer von 25 Jahren abgeschlossen, sondern auf unbestimmte Zeit, wobei er unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren gekündigt werden kann. Dies bietet beiden Vertragsparteien mehr Flexibilität (Ziff. C.2).
5. Weiter werden diverse Punkte zum Informationsaustausch oder zur Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und CKW an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. So ist kein Austausch zu Mutationen der Einwohnerkontrolle zwischen den Parteien mehr vorgesehen. Der Zugang für die CKW zu Baugesuchen, die für die Versorgungs- und Netzplanung relevant sind, ist über eine zentrale digitale Plattform geregelt (Ziff. B.1.2). Weiter ist das Prozedere zur Zahlung und Abrechnung der Konzessionsgebühren bestimmt (Ziff. B.2.3).

Der Vertrag entspricht den aktuellen regulatorischen Anforderungen. Das Umfeld kann sich aber in den kommenden Jahren verändern. Es besteht keine Garantie, dass der Konzessionsvertrag auch allen künftigen regulatorischen und rechtlichen Bestimmungen entspricht. In diesem Fall müsste der Konzessionsvertrag wieder angepasst werden.

4. Der Konzessionsvertrag

Der Konzessionsvertrag gliedert sich in drei Teile: Die Konzessionserteilung (A), die vertraglichen Vereinbarungen (B) und die gemeinsamen Bestimmungen (C).

Im Teil A wird der CKW das Recht eingeräumt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Schenkon für das elektrische Verteilnetz in Anspruch zu nehmen, solange die CKW für der Gemeinde Schenkon eine Netzzuteilung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern besitzt. Ausserdem wird dem Gemeinderat die Kompetenz gegeben, innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite die Höhe der Konzessionsabgabe festzulegen. Neu erhebt die Gemeinde eine jährliche Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) in einer Bandbreite zwischen 0.3 und 1.0 Rappen.

Im vertraglichen Teil B werden sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien beschrieben. So benötigt die CKW nach wie vor eine Bewilligung der Gemeinde, falls sie Arbeiten in oder auf öffentlichen Grundstücken auszuführen gedenkt. Solche Arbeiten sind – wenn immer möglich – mit den weiteren Werken zu koordinieren. Sämtliche Kosten für die Erstellung und den Betrieb des Verteilnetzes trägt die CKW.

Die Höhe der Konzessionsgebühr hängt nur noch von der Menge der aus dem Verteilnetz der CKW ausgespeisten elektrischen Energie ab. Die CKW verpflichtet sich, dem Gemeinderat diese Angaben unaufgefordert zu liefern. Die Zahlungen an die Gemeinde erfolgen als Akonto-Zahlungen vier Mal jährlich. Nach Vorliegen der definitiven Verbrauchszahlen erfolgt eine Schlussrechnung.

Im Teil C werden die gemeinsamen Bestimmungen definiert. Die Konzession wird auf unbestimmte Dauer vergeben. Diese kann jedoch von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren gekündigt werden.

5. Einnahmen aus Konzession

Der bisherige Konzessionsvertrag ist weder von der CKW noch von der Gemeinde gekündigt, er soll durch den vorliegenden Vertrag ersetzt werden. Die Gemeinde Schenkon sichert sich damit eine geregelte Inanspruchnahme ihres öffentlichen Grundes sowie die Einnahmen aus den Konzessionsgebühren. Gleichzeitig verpflichtet sich die CKW zur vertragsgemässen Ausübung der Konzession, damit sie ihr elektrisches Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet auch in Zukunft sicher betreiben, unterhalten und ausbauen kann.

Mit dem heute gültigen Konzessionsvertrag hat die Gemeinde Schenkon Einnahmen im Gesamtumfang von rund Fr. 160'000.00 pro Jahr. Die durchschnittliche Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) beträgt dabei ca. 0.8 Rappen. Mit dem neuen Vertrag sollen die Einnahmen stabil bleiben. Sollte der Stromverbrauch steigen, kann die Konzessionsabgabe vom Gemeinderat im Rahmen der vorgesehenen Bandbreite tiefer angesetzt werden, sodass dem kommunalen Finanzhaushalt in etwa immer die gleichen Mittel aus der Benützung des öffentlichen Grundes zufließen. Es ist nicht die Absicht des Gemeinderats, durch die Konzessionsabgabe Mehreinnahmen zulasten der Strombezüglerinnen und -bezügler zu erzielen.

6. Bericht der Controllingkommission

Als Controllingkommission haben wir den rechtssetzenden Erlass "Konzessionsvertrag über die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilanlagen" der Gemeinde Schenkon beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgt nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5, Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, den rechtssetzenden Erlass "Konzessionsvertrag über die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilanlagen" zu genehmigen.

Schenk, 13. Oktober 2025

CONTROLLINGKOMMISSION SCHENKON

Bernhard Guido, Präsident
Lanz Cuno, Mitglied
Portmann Sepp, Mitglied
Wyss Nico, Mitglied

7. Antrag

Der Abschluss von Konzessionsverträgen fällt gemäss der Gemeindeordnung der Gemeinde Schenkon in die Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Der Gemeinderat beantragt, dem "Konzessionsvertrag über die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilanlagen" zuzustimmen.

Schenkon, 1. September 2025

Gemeinderat Schenkon

Anhang: «Konzessionsvertrag über die Nutzung von öffentlichem Boden für elektrische Verteilanlagen»

4

Informationen zu
aktuellen Gemeinde-
themen/-projekten

Ausgangslage

Der Gemeinderat informiert über den aktuellen Stand verschiedener Projekte. Es sind dies unter anderem:

- **Neubau Schulhaus Grundhof**
- **Projekt Zentrum**
- **Spitalneubau und Seeblick auf der Schwyzermatt**
- **Stand Projekt Coop**
- **Projekt Kirschgarten 3. Etappe**
- **Bevölkerungsumfrage 2025**



Visualisierung: Neubau LUKS



Neubau Schulhaus Grundhof



Visualisierung: Kirschgarten 3. Etappe

5

Verabschiedungen
Gemeindefunktionäre

Gabriel Wey – Finanzvorsteher



Gabriel Wey, Kirschgarten 4, wurde per 1. September 2024 als Finanzvorsteher in den Gemeinderat gewählt. Er trat die Nachfolge von Ignaz Peter an.

Nach einem Jahr engagierter Mitarbeit im Gemeinderat hat sich Gabriel Wey entschieden, sein Mandat aus gesundheitlichen Gründen niederzulegen. Der Gemeinderat hat seinem Begehren entsprochen und Gabriel Wey per 15. September 2025 aus seinem Amt entlassen.

Der Gemeinderat dankt Gabriel Wey im Namen der ganzen Schenkoner Bevölkerung herzlich für den Einsatz, den er in dieser kurzen Zeit zum Wohl unserer Gemeinde geleistet hat. Mit Engagement, Sachverstand und persönlichem Einsatz hat Gabriel Wey die Arbeit als Finanzvorsteher ausgeführt.

Der Gemeinderat bedauert seinen Rücktritt, hat aber grosses Verständnis für die persönliche Entscheidung. Für die kommende Zeit wünschen wir Gabriel Wey alles Gute, vor allem Gesundheit und Zuversicht.

Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung

6

Verschiedenes /
Umfrage

Aufgaben- und Finanzplan 2026-2029 mit Budget 2026

Haben Sie noch Fragen zum Aufgaben- und Finanzplan 2026-2029 oder zum Budget 2026?
Wir geben Ihnen gerne Auskunft:

Marcel Häberli, Gemeindepräsident & Stv. Finanzvorsteher,
M 077 268 86 38, marcel.haerberli@schenkon.ch

Karin Graber-Weingartner, Ressortleiterin Finanzen & Steuern,
T 041 925 71 04, karin.graber@schenkon.ch

Wie gewohnt kann die Botschaft und die relevanten Unterlagen auf unserer Website
www.schenkon.ch eingesehen oder heruntergeladen werden.

Direkter Zugriff auf diese Botschaft mittels QR-Code



Herzlichen Dank für Ihr Interesse am Gemeindegesehen und für Ihre aktive Teilnahme an der
Gemeindeversammlung vom **Dienstag, 25. November 2025**.

Unsere Social-Media-Kanäle:



Konzessionsvertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde Schenkon

im Folgenden Gemeinde genannt

und der

CKW AG, Luzern

im Folgenden CKW genannt

betreffend

Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilanlagen

A. Konzession

A. 1 Konzessionserteilung

Gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 2. März 2010, wonach das Gebiet der Gemeinde im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) sowie im Sinne von § 4 des Kantonalen Energiegesetzes (Nr. 772) als Netzgebiet der CKW als Netzbetreiberin hinsichtlich der Netzebenen 3, 5 und 7 auf unbestimmte Dauer zugeweiht worden ist bestimmt die Gemeindeversammlung was folgt:

1. Die Gemeinde erteilt CKW für die Dauer der Geltung der vom Regierungsrat verfügten Netzgebietszuteilung das Recht, den öffentlichen Grund (alle Grundstücke der Gemeinde auf dem Gemeindegebiet, die Verwaltungsvermögen sind oder im Gemeingebrauch stehen) weiterhin durch ihr elektrisches Verteilnetz in Anspruch zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung der ihr aus der Netzzuteilung fliessenden Aufgaben und Pflichten notwendig ist.
2. Die mit der Konzession verbundenen Auflagen werden zwischen Gemeinde und CKW gemäss Abschnitt B nachfolgend einvernehmlich vereinbart.
3. Die Dauer der Konzessionserteilung richtet sich gemäss Ziff. C.2.

A.2 Konzessionsgebühr

Die Bestimmung der Höhe der Konzessionsabgabe liegt in der Kompetenz der Gemeinde. Der Gemeinderat legt die Höhe wie folgt fest:

Die Gemeinde erhebt von CKW für die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes eine jährliche Konzessionsgebühr in der Höhe von 0.3 bis 1.0 Rappen je kWh aus dem Verteilnetz der Konzessionärin ausgespeiste elektrische Energie an Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet, wobei pro Endverbraucher und Jahr jeweils maximal 8 GWh aus dem Verteilnetz der Konzessionärin ausgespeiste elektrische Energie für die Berechnung der Konzessionsgebühr berücksichtigt werden. Die Definition eines Endverbrauchers ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (SR 734.7).

Konzessionsvertrag 2026

Der Gemeinderat legt die Höhe der von CKW je kWh aus deren Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie geschuldeten Konzessionsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens gemäss vorliegendem Konzessionsvertrag für jedes Jahr im Voraus fest (vgl. Ziff. B 2.2). Er berücksichtigt dabei vorab die Minderwerte an Strassen und ihren Bestandteilen und, soweit möglich, die allgemeine konjunkturelle Lage.

Die infolge fachgerecht ausgeführter Bauarbeiten im Zusammenhang mit Erweiterungen des Verteilnetzes sowie allen weiteren baulichen Massnahmen am Verteilnetz an den öffentlichen Strassen und ihren Bestandteilen der Gemeinde entstehende Minderung der Lebensdauer sowie die damit zu Lasten der Gemeinde verbundenen Mehrkosten sind mit der Bezahlung der Konzessionsgebühr abgegolten.

B. Vertragliche Vereinbarungen

1. Ausübung der Konzession

1.1 Bewilligungen

1.1.1 CKW ist verpflichtet, für die von ihr in Bezug auf das Verteilnetz geplanten Erweiterungen sowie für alle weiteren notwendigen Bauarbeiten am Verteilnetz im oder auf dem öffentlichen Gemeindegrund vorgängig die Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Die Bewilligungspflicht betrifft die konkrete Lage der elektrischen Verteilanlagen, den Zeitpunkt und die Dauer der Bauarbeiten sowie die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch Baustellen-Installationen und dergleichen.

1.1.2 Im Falle dringlicher Bauarbeiten im Hinblick auf die Wiederherstellung der Stromversorgung kann die Bewilligung ausnahmsweise nachträglich eingeholt werden.

1.2 Gegenseitige Information

1.2.1 Die Parteien beziehen sich gegenseitig im Voraus rechtzeitig bei allen relevanten Massnahmen, Änderungen und Planungen jeglicher Art ein (seitens der Gemeinde namentlich bezüglich Zonen-, Bebauungs-, Gestaltungs-, Erschliessungsplanungen, seitens der CKW bezüglich wichtiger geschäfts- oder versorgungspolitischer Entscheide), welche Auswirkungen auf die elektrischen Verteilanlagen nach sich ziehen.

- 1.2.2 Die Gemeinde gewährt CKW den Zugang zu sämtlichen Baugesuchen und Baubewilligungen inklusive aller Planunterlagen, die für die Elektrosicherheit oder für die Versorgungs- und Netzplanung relevant sind, über eine digitale Plattform spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage. CKW handelt im öffentlichen Interesse und gewährleistet durch das informatorische Unbundling, dass die zur Verfügung gestellten Informationen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

1.3 Koordination von Bauarbeiten

- 1.3.1 Bauarbeiten werden zwischen den Parteien koordiniert. Grabarbeiten für Leitungen und Anlagen werden nach Möglichkeit gleichzeitig ausgeführt. Die Parteien prüfen jeweils die Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Arbeitsvergabe.
- 1.3.2 Die Parteien können Gräben und Leitungsschächte sowie weitere Anlagen der anderen Vertragspartei für leitungsgebundene Dienstleistungen (Wasser, Abwasser, Gas, Kabelfernsehen, Datenübertragungsanlagen usw.) beidseitiges Einverständnis vorausgesetzt gegen Kostenbeteiligung mitbenutzen oder mitbenutzen lassen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

1.4 Verlegung und Entfernung von elektrischen Verteilanlagen

- 1.4.1 Die Gemeinde kann die Verlegung oder die Entfernung von elektrischen Verteilanlagen von CKW verlangen, wenn die Gemeinde eine Nutzung des Grundes beabsichtigt, die mit der bisherigen Lage der Verteilanlagen nicht vereinbar ist. CKW ist in diesem Fall verpflichtet, die betreffenden Verteilanlagen so schnell wie möglich zu verlegen und/oder zu entfernen.
- 1.4.2 CKW trägt sämtliche Kosten der Verlegung und Entfernung.
- 1.4.3 Vorbehalten bleiben bestehende und künftige Sonderregelungen bezüglich der Kostentragungspflicht gemäss Ziff. B.1.4.2 hiervor, wenn solche separat schriftlich vereinbart worden sind. Als solche Sonderregelungen gelten beispielsweise vereinbarte Baurechte, Baubeschränkungen, Bauverbote oder Ähnliches.

1.5 Ausführung von Bauarbeiten / Wiederherstellung des Zustandes

CKW führt sämtliche Bauarbeiten im Zusammenhang mit seinen elektrischen Verteilanlagen nach den anerkannten Regeln der Baukunst aus und stellt den ursprünglichen Zustand so gut wie möglich wieder her. Für während der Bauzeit entgangene

Konzessionsvertrag 2026

Erlöse der Gemeinde auf öffentlichem Grund (bspw. Parkgebühren) entrichtet CKW keine Entschädigungen. Solche Einbussen gelten durch die Konzessionsgebühren als abgegolten. Dieser Vertrag geht anderslautenden kommunalen Reglementen zur Nutzung des öffentlichen Grundes vor.

1.6 Leitungskataster

CKW führt den Leitungskataster nach den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften.

1.7 Kosten

1.7.1 CKW trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit ihrem Verteilnetz selbst. Dies gilt auch im Falle der Verlegung und/oder Entfernung von Verteilanlagen auf Aufforderung der Gemeinde im Sinne von Ziff. B.1.4. Im Falle einer gemeinsamen Arbeitsvergabe einigen sich die Parteien vorgängig über die Aufteilung der Kosten.

1.7.2 CKW trägt überdies sämtliche Mehrkosten an Gebäuden der Gemeinde, welche der Gemeinde wegen der Verteilanlagen von CKW entstehen.

1.8 Verteilanlagen auf Grundstücken im Finanzvermögen

1.8.1 Die Gemeinde kann CKW auch die Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen für Verteilanlagen erlauben. In diesem Fall gewährt die Gemeinde CKW dafür privatrechtliche Dienstbarkeiten und schliesst mit dieser die erforderlichen Dienstbarkeitsverträge. Allfällige Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Abschluss und Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten werden durch CKW getragen. Hingegen schuldet die CKW für das eingeräumte Recht neben der Konzessionsgebühr gemäss Ziff. B.2 nachstehend keine weitere Entschädigung.

1.8.2 Die Bestimmungen von Ziff. B.1.1 bis B.1.7 sind bei Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen durch CKW analog anwendbar.

1.9 Veräusserung von Grundstücken mit elektrischen Verteilanlagen

1.9.1 Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich elektrische Verteilanlagen von CKW befinden, zu veräussern, wird die Gemeinde CKW rechtzeitig benachrichtigen. Sofern die elektrischen Verteilanlagen nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde auf diesen Grundstücken vor der Veräusserung zu Gunsten von CKW die entsprechenden Dienstbarkeiten.

1.9.2 Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt CKW.

1.9.3 Das Recht der Gemeinde Ziff. B.1.4 bleibt jedoch stets vorbehalten.

2. Festlegung und Bezug der Konzessionsgebühr

2.1 Mitteilung der ausgespeisten Energie durch CKW

2.1.1 CKW liefert der Gemeinde innert 10 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages die auf dem Gemeindegebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeiste elektrische Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres.

2.1.2 CKW liefert anschliessend jährlich jeweils bis zum 20. Januar die mengenmässigen Angaben zu der auf dem Gemeindegebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeisten elektrischen Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres. Diese Datenlieferung erfolgt jeweils zusammen mit der Schlussabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr im Sinne von Ziff. B.2.3.3.

2.2 Festsetzung der Gebührenhöhe durch den Gemeinderat

2.2.1 Nach Erhalt der Datenlieferung gemäss Ziff. B.2.1.1 legt der Gemeinderat die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von CKW geschuldeten Konzessionsgebühr mittels einer an CKW gerichteten Verfügung erstmals für das verbleibende laufende Kalenderjahr fest.

2.2.2 Anschliessend legt der Gemeinderat die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von CKW geschuldeten Konzessionsgebühr für das jeweils kommende Kalenderjahr möglichst jeweils bis spätestens 30. Juni mittels einer an CKW gerichteten Verfügung fest.

2.3 Zahlung der Konzessionsgebühr

2.3.1 Auf Basis der durch den Gemeinderat für das betreffende Jahr festgesetzten Höhe der Konzessionsgebühr (Ziff. B.2.2 vorstehend) und der ausgespeisten Energie des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres (Ziff. B.2.1 vorstehend) errechnet CKW die Jahresabgabe für das laufende Jahr provisorisch („provisorische Jahresabgabe“).

Konzessionsvertrag 2026

2.3.2 CKW bezahlt der Gemeinde jeweils an drei von vier aufeinanderfolgenden Stichtagen am 20. Januar, 20. April, 20. Juli oder 20. Oktober eines jeden Kalenderjahres einen Viertel der provisorischen Jahresabgabe des laufenden Kalenderjahres als Akontozahlung. Die Zahlungstermine gelten als Verfalltage.

2.3.3 Im Anschluss an drei geleistete Akontozahlungen erstellt CKW einmal pro Kalenderjahr zum jeweils immer gleichen Quartalsende (entweder per 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember) für das vergangene Abrechnungsjahr die Schlussrechnung auf Basis der gemäss Ziff. B.2.1.2 gemeldeten, effektiv ausgespeisten elektrischen Energie. Die aufgrund der Abrechnung offene Differenz wird anschliessend an die Gemeinde ausbezahlt bzw., bei einem negativen Delta, von der nächsten Abrechnung in Abzug gebracht.

2.4 Überprüfung der Abrechnung

2.4.1 Die Gemeinde kann die Überprüfung der ausgespeisten elektrischen Energie und der von CKW erstellten Abrechnung über die Konzessionsgebühr jederzeit durch eine/einen neutrale/neutralen, unabhängige/unabhängigen und von beiden Parteien gemeinsam bestimmten Revisorin/Revisor oder Revisionsgesellschaft verlangen. CKW gewährt in einem solchen Fall der/dem bestimmten Revisorin/Revisor oder der bestimmten Revisionsgesellschaft basierend auf einer abzuschliessenden Geheimhaltungsvereinbarung unbeschränkte Einsicht in die für eine Überprüfung der Abrechnung notwendigen Unterlagen und Daten. Enthält die Abrechnung Fehler, gehen die Kosten zu Lasten von CKW, ansonsten zu Lasten der Gemeinde.

2.4.2 Entgegennahme der Abrechnungen und Zahlungen von CKW durch die Gemeinde gemäss Ziff. B.2.3 bedeutet nicht Anerkennung der betreffenden Rechnungen und Verzicht auf Überprüfung. Das Recht auf Überprüfung seitens der Gemeinde verwirkt gemäss den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

C. Gemeinsame Bestimmungen

1. Rechtsnachfolge

CKW kann die Ausübung der Konzession gemäss Abschnitt A und/oder der damit zusammenhängenden vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend nur mit Zustimmung der Gemeinde an einen Dritten übertragen. Die Gemeinde wird der Übertragung zustimmen, wenn ihr der Dritte die Gewähr bietet, die vertraglichen Bedingungen zu erfüllen.

2. Dauer der Konzession und der vertraglichen Vereinbarungen

2.1 Die Konzessionserteilung gemäss Abschnitt A hiervor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend treten per 1. Januar 2026 in Kraft. Sie gelten auf unbestimmte Zeit. Der vorliegende Vertrag ersetzt den Konzessionsvertrag zwischen den Parteien vom 9. Dezember 2009 / 15. Januar 2010.

2.2 Beide Parteien können die Konzession und die vertraglichen Vereinbarungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

2.3 Unbesehen von Ziff. C.2.1 und Ziff. C.2.21 fallen die Konzession gemäss Abschnitt A hiervor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend ohne weiteres auf jenen Zeitpunkt und insoweit dahin, zu welchem die Netzgebietszuteilung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) / § 4 des Kantonalen Energiegesetzes (Nr. 772) und die sich daraus für CKW ergebenden Pflichten dahinfallen.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Vorgehen bei widerrechtlichen Vereinbarungsbestimmungen und Vereinbarungslücken

Sollten einzelne Bestimmungen vorstehend widerrechtlich sein oder werden, ohne dass anzunehmen wäre, dass die übrigen Vereinbarungen zwischen den Parteien ohne den widerrechtlichen Teil nicht geschlossen worden wären, so wird dadurch die

Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, verpflichten sich die Parteien zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien angemessen zu berücksichtigen sind.

Für den Fall, dass die Bestimmungen des vorliegenden Konzessionsvertrages betreffend die Konzessionsgebühren (Ziff. A.2) aufgrund übergeordneten Rechts letztinstanzlich für widerrechtlich befunden werden (z.B. im Rahmen eines Verfahrens der CKW gegenüber einem Endverbraucher), so vereinbaren die Parteien folgendes Vorgehen:

Die Parteien bringen sich einen solchen Umstand umgehend nach Bekanntwerden zur Kenntnis. Die Parteien passen die entsprechenden Bestimmungen des Konzessionsvertrages an das übergeordnete Recht ex tunc an. Auf Basis des angepassten Vertrages passt die Gemeinde die gegenüber CKW erlassenen Verfügungen rückwirkend seit rechtskräftiger letztinstanzlicher Widerrechtlicherklärung des vormaligen Konzessionsvertrages gemäss öffentlich-rechtlichen Verjährungsvorschriften an. Eine mögliche Differenz zwischen der ursprünglich festgesetzten Konzessionsgebühr und einer rückwirkend festgesetzten Konzessionsgebühr auf Basis eines angepassten Konzessionsvertrages wird bezahlt bzw. erstattet.

3.2 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abänderungen und Ergänzungen zum Abschnitt B bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Ziffer. Sie werden mit der Unterzeichnung beider Parteien wirksam.

3.3 Streitigkeiten und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht. Für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben und die nicht gütlich beigelegt werden können, sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Luzern zuständig.

Konzessionsvertrag 2026

CKW AG

Gemeinde Schenkon

Datum, Ort

Schenkon, Ort

Thomas Reithofer, Leiter Geschäftsbereich Netze

Marcel Häberli, Gemeindepräsident

Thomas Urech, Leiter Netzkunden

Reto Weibel, Gemeindeschreiber